



Erweiterte Geschäftsordnung

Seite absichtlich frei.

git Version: 44abd140a104234056cfca70eb47c8c066bc97f5 (2. April 2021 12:30:09)

erhältlich bei:
VSETH – Verband der Studierenden an der ETH
Universitätstrasse 6
CH-8092 Zürich
e-mail: vseth@vseth.ethz.ch
Internet: www.vseth.ethz.ch

Inhaltsverzeichnis

PFLICHTENHEFT DES VSETH-VORSTANDES	1
1 Einleitung	1
2 Allgemeines zur Vorstandstätigkeit	1
2.1 Ressortaufteilung	1
2.2 Vorstandsprofile	1
2.3 Trainee und Interimsvorstand	2
2.4 Verbandsanlässe	2
2.5 Lernwochen	2
2.6 Ferienregelung	3
3 Pflichten des Vorstandes	3
3.1 Allgemeine Aufgaben	3
3.1.1 Teilnahme an Vorstandssitzungen	3
3.1.2 Bericht über die Arbeit	3
3.1.3 Übergabe des Amtes	4
3.1.4 Göttipflichten	4
3.1.5 Einhaltung der Richtlinien des Erscheinungsbildes	4
3.1.6 Unterstützung bei Verbandsanlässen	4
3.2 Ressortspezifische Aufgaben	5
3.2.1 Präsidium	5
3.2.2 Quästur	6
3.2.3 Geschäftsführendes Sekretariat	7
3.2.4 Hochschulpolitik	7
3.2.5 Infrastruktur ¹	8
3.2.6 ... ²	9
3.2.7 Internal Affairs	9
3.2.8 Kommunikation	10
3.2.9 Projekte	11
4 Schlussbestimmungen	12
A Verbandsanlässe	13
PFLICHTENHEFT FÜR DEN GESCHÄFTSFÜHRENDEN SEKRETÄR (GS)	15
FINANZAUSSCHUSS	17
SPESEN- UND ENTSCHÄDIGUNGS-AUSSCHUSS	19
IT-AUSSCHUSSREGLEMENT	21
AGO-REFORM-AUSSCHUSS	25

¹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. September 2020, Traktandum 11, in Kraft seit 22. September 2020.

²Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 15, mit Wirkung 24. September 2019.

KOMMISSIONSREGLEMENT CHALLENGE	27
KOMMISSIONSREGLEMENT DEBATTIERCLUB	31
KOMMISSIONSREGLEMENT ETH MODEL UNITED NATIONS	35
1 Allgemeines	35
2 Organisation	35
3 Aktivitäten	38
Anhang: Reglement des ZuMUN Organisationskomitees	40
KOMMISSIONSREGLEMENT EXBEERIENCE-KOMMISSION	43
KOMMISSIONSREGLEMENT FILMSTELLE VSETH	47
1 Rechtsform, Name	47
2 Zweck	47
3 Zusammensetzung	47
4 Pflichten der Mitglieder	48
5 Tätigkeit	49
6 Finanzen	50
7 Sitzungen und Beschlussfindung	50
8 Zeichnungsberechtigung	51
9 Zusammenarbeit	51
10 Haftung	51
11 Schlussbestimmungen	51
KOMMISSIONSREGLEMENT FREILUFTLICHTBILDSCHAU KOMMISSION	53
KOMMISSIONSREGLEMENT FORUM&CONTACT	57
KOMMISSIONSREGLEMENT GAMING AND ENTERTAINMENT COMMITTEE	61
KOMMISSIONSREGLEMENT HÖNGGERGAMES	65
KOMMISSIONSREGLEMENT KOMMISSION FÜR IMMOBILIEN	69
Auflistung der Verhandlungsdelegationen	73
KOMMISSIONSREGLEMENT KULTURSTELLE DES VSETH	75
KOMMISSIONSREGLEMENT NIGHTLINE ZÜRICH	81
KOMMISSIONSREGLEMENT PAPPERLAPUB	85
KOMMISSIONSREGLEMENT STUDENT SUSTAINABILITY COMMISSION	91
KOMMISSIONSREGLEMENT SPODstudent print on demand	97

KOMMISSIONSREGLEMENT TANZQUOTIENT	101
Anhang: Tanzquotient Entschädigungsreglement	105
KOMMISSIONREGLEMENT FOTOKOMMISSION	107
KOMMISSIONREGLEMENT POLYKUM	111
GESCHÄFTSREGLEMENT NEWSLETTER	117
MERKBLATT ZUR NUTZUNG DER DIENSTLEISTUNGEN UND INFRASTRUKTUR DURCH STUDENTISCHE ORGANISATIONEN	119
STUZ REGLEMENT	123
STUZ BETRIEBSREGLEMENT	125
REGLEMENT ÜBER DIE VERFAHREN BEI SPESEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN	131
REGLEMENT ÜBER DIE BEITRÄGE DES VSETH AN DIE FACHVEREINE	135
IMMOBILIENFONDS-REGLEMENT	137
MUSIKZIMMERFONDS-REGLEMENT	139
RECHTSFONDS REGLEMENT	141
ETH STORE AG FONDS REGLEMENT	143
REGLEMENT ÜBER DIE BUCHFÜHRUNG DER KOMMISSIONEN	145
1 Geltungsbereich	145
2 Grundsätze der Rechnungsführung	145
3 Pflichten des Quästors	146
4 Rechnungsrevision	146
5 Schlussbestimmungen	147

Pflichtenheft des VSETH-Vorstandes

1 Einleitung

Dieses Pflichtenheft regelt die Aufgaben des VSETH-Vorstandes nach Art. 30 der VSETH-Statuten und die unterschiedlichen Verpflichtungen der verschiedenen Vorstandsprofile nach Art. 22 des «Finanzreglements». Es gilt für alle Mitglieder des Vorstandes gemäss «Vorstandsreglement». Auf Basis des Pflichtenheftes kann von den gewählten Mitgliedern des VSETH-Vorstandes Engagement eingefordert werden.

Es ist Bestandteil der EGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die Statuten.

2 Allgemeines zur Vorstandstätigkeit

2.1 Ressortaufteilung

Die Aufgaben des Vorstandes sind in diesem Pflichtenheft den verschiedenen Ressorts zugeordnet. Die Aufteilung der Ressorts wird in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl beschlossen. Nach Art. 30 Abs. 1 sind der Person im Amt des Präsidiums, des Quästors bzw. des geschäftsführenden Sekretärs die Ressorts «Präsidium», «Quästur» bzw. «Geschäftsführendes Sekretariat» zugeordnet. Die übrigen Ressorts (Hochschulpolitik, Infrastruktur, Internal Affairs, Kommunikation und Projekte) können unter Berücksichtigung der persönlichen Vorlieben, der Arbeitslast und gewählten Profile frei verteilt werden. Die Wahl von bis zu zwei Ressorts abgesehen vom Präsidenten und Quästor ist möglich. Dem Vizepräsidenten ist in Abwesenheit des Präsidenten das Ressort «Präsidium» zugeordnet. Die Arbeitsaufteilung innerhalb der Ressorts geschieht individuell in jedem Ressort. Der übrige Vorstand wird über die Aufteilung informiert.¹

2.2 Vorstandsprofile

Der geschäftsführende Sekretär ist nach Art. 22 des «Finanzreglements» ausgenommen von dieser Regelung. Die Person im Amt des Präsidiums ist in das Profil «maximal» eingeteilt. Die anderen Vorstände entscheiden sich in Absprache mit dem Präsidenten sowie falls möglich mit den anderen Kandidaten vor ihrer Wahl an der Sitzung des Mitgliederrates für eines der folgenden drei Profile:

- Profil maximal (Empfohlene Studienbelastung 0 ECTS)
 - Präsenz an allen Verbandsanlässen (Ausnahmen aus wichtigen Gründen möglich)
 - Umsetzung neuer Projekte
 - Fünf Tage Büroanwesenheit, davon wenn möglich mindestens 1 Tag an jedem Hauptstandort
 - Mittlere Wochenarbeitszeit 40h (Sitzungen und Arbeit, keine Partys)
 - Ist in Ausnahmesituation innerhalb von kurzer Zeit verfügbar

¹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. September 2020, Traktandum 11, in Kraft seit 22. September 2020.

- Profil mittel (Empfohlene Studienbelastung 12 ECTS)
 - Präsenz an den meisten Verbandsanlässen
 - Umsetzung neuer Projekte
 - Drei Tage Büroanwesenheit, davon wenn möglich einen Teil an jedem Hauptstandort
 - Mittlere Wochenarbeitszeit 30h (Sitzungen und Arbeit, keine Partys)
 - Zusätzlich zu den Ferien 5 Lernwochen im Jahr (1.5 pro 4 ECTS)²
- Profil minimal (Empfohlene Studienbelastung 24 ECTS)
 - Präsenz an vielen Verbandsanlässe
 - Einen Tag Büroanwesenheit
 - Mittlere Wochenarbeitszeit 20h (Sitzungen und Arbeit, keine Partys)
 - Zusätzlich zu den Ferien 14 Lernwochen im Jahr (1.5 pro 4 ECTS)³

Bei starker Abweichung vom gewählten Profil ist mit dem Präsidenten Rücksprache zu halten und eine Beantragung des Profilwechsels zu diskutieren. Bei zu hoher Arbeitslast in einem Ressort ist mit dem Präsidenten bei der Prioritätensetzung Rücksprache zu halten und eine Entlastung durch andere Vorstandsmitglieder zu erwägen.

2.3 Trainee und Interimsvorstand

Nach Art. 10 des «Vorstandsreglements» ist es möglich Trainees durch den Vorstand zu wählen. Als Trainees werden Personen bezeichnet, welche allgemein «Vorstandsluft» schnuppern möchten. Trainees haben wenige geregelte Rechte und Pflichten. Sie können jedoch bei Bedarf Zutritt zu den Räumlichkeiten sowie Zugang zur IT-Infrastruktur des VSETH erhalten. Nach Art. 9 des «FR-Reglements» ist es möglich Interimsvorstände durch den FR einzusetzen.

Interimsvorstände haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie regulärgewählte Vorstandsmitglieder. Ebenso werden sie in ein Profil gewählt und ihr Ressort wird in der Vorstandssitzung bestimmt.

2.4 Verbandsanlässe

Verbandsanlässe sind durch den VSETH-Vorstand organisierte Veranstaltung. Eine Liste ist im Anhang A zu finden und ergibt sich jedes Jahr aus dem am MR beschlossenen Budget.

2.5 Lernwochen

Den Vorstandsmitgliedern im Profil mittel oder minimal stehen gemäss Profil Lernwochen zu. Während dieser Wochen hat das Studium höchste Priorität. Jedoch wird weiterhin der Besuch von Vorstandssitzungen erwartet, genauso sollen Mails grundsätzlich gelesen werden. Die Beantwortung darf höchstens

²Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 24. September 2018, Traktandum 10, in Kraft seit 25. September 2018.

³Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 24. September 2018, Traktandum 10, in Kraft seit 25. September 2018.

1 Woche dauern. Die telefonische Erreichbarkeit soll, ausser in begründeten Ausnahmefällen, gewährleistet werden. Weitere Sitzungen und Treffen sollen nach Möglichkeit ausserhalb der Lernwochen oder auf Randstunden gelegt werden. Projekte des Ressorts, welche während der Lernzeit oder kurz danach anfallen, müssen sorgfältig geplant und sinnvoll umgesetzt werden. Die Einteilung der Lernwochen geschieht in Absprache mit dem Präsidenten frühzeitig.

2.6 Ferienregelung

Alle Vorstände haben die Möglichkeit bis zu vier Wochen Ferien zu nehmen, davon in der Regel maximal zwei zusammenhängend.⁴ Die Wochen sind in Absprache mit dem Präsidenten bzw. für den Präsidenten in Absprache mit dem Vizepräsidenten und dem geschäftsführenden Sekretär zu wählen. Sie sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Ausserdem sollte kein Verbandsanlass in der Zeit liegen. Die telefonische Erreichbarkeit soll, ausser in begründeten Ausnahmefällen, gewährleistet werden.

3 Pflichten des Vorstandes

3.1 Allgemeine Aufgaben

Diverse Aufgaben sind ressortunspezifisch. Sie sind von allen Vorstandsmitgliedern zu erledigen.

Der Vorstand trägt als Gesamtgremium Verantwortung für die Geschäfte des Verbandes. Daher ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich über die Tätigkeiten der anderen Vorstände zu informieren. Gegen aussen tritt der Vorstand als Kollegialgremium auf.

3.1.1 Teilnahme an Vorstandssitzungen

Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist selbstverständlich. Dazu gehören eine aktive Teilnahme an der Diskussion und Meinungsbildung im Vorstandsgremium, die Vorbereitung eigener Traktanden und bei Bedarf die Vorbereitung auf Traktanden anderer Vorstandsmitglieder.

Nach Art. 7 Abs. 2 des «Vorstandsreglements» sind jeweils zu den Vorstandssitzungen kurz zusammengefasste Ergebnisse der eigenen Tätigkeit als Mitteilung schriftlich an den geschäftsführenden Sekretär zu verschicken. Diese werden mit den Vorstandssitzungsprotokollen zirkuliert, welche zu lesen und zu korrigieren sind.

3.1.2 Bericht über die Arbeit

Es sind halbjährliche Berichte zu Händen des MRs abzugeben, in welchen jedes Vorstandsmitglied über seine Tätigkeit im Verband berichtet. Sie bilden die Grundlage für die Entlastung.

⁴Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 24. September 2018, Traktandum 10, in Kraft seit 25. September 2018.

Weiterhin bilden die Mitteilungen der Vorstandsmitglieder und die FR-Mitteilungen die Basis für die Rechtfertigung der Vorstandsarbeit vor dem FR.

3.1.3 Übergabe des Amtes

Es ist frühzeitig ein geeigneter Nachfolger zu suchen. Mit der Annahme des Vorstandsamtes verpflichtet sich die Person einen (potentiellen) Nachfolger im Ressort seriös einzuarbeiten. Diese Verpflichtung gilt auch nach eigenem Abtritt. Zu der Einarbeitung gehören ihn mit den Details vertraut zu machen und ihm alle Informationen betreffend Projektstand zu übergeben.

Ausserdem verpflichtet sie sich, alle zur Dokumentation notwendigen Unterlagen im Archiv einzusortieren.

3.1.4 Göttipflichten

Der VSETH kennt ein Götti-System. Die Kommissionen, Fachvereine sowie die assoziierten Organisationen werden auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Diese nehmen als «Göttis» der jeweiligen Organisationen mindestens folgende Aufgaben wahr:

- Vorstellung zu Beginn der Amtsperiode
- als Ansprechpartner zur Verfügung stehen
- Besuch der Generalversammlungen
- Lesen der Sitzungsprotokolle
- Unterstützung für das Ressort Internal Affairs bei dessen Aufgaben

3.1.5 Einhaltung der Richtlinien des Erscheinungsbildes

Der Vorstand ist für das Erscheinungsbild des VSETH, seiner Kommissionen, Fachvereine, assoziierten Organisationen, anerkannten Organisationen und Stiftungen gemäss «Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH» mitverantwortlich. Insbesondere informiert jeder Vorstand das Ressort Kommunikation, falls die Richtlinien zum Erscheinungsbild nicht eingehalten werden.

Bei der Arbeit ist auf ein professionelles und einheitliches Auftreten zu achten.

3.1.6 Unterstützung bei Verbandsanlässen

Es wird erwartet, dass die Vorstandsmitglieder gemäss ihres Profils an den Verbandsanlässen gemäss der Präsenzspalte von Anhang A zur Verfügung stehen.

Für andere Anlässe wird den Organisatoren nahegelegt, möglichst frühzeitig und intensiv nach externen Helfern zu suchen, bevor auf andere Vorstandsmitglieder als «Helfer in der Not» zurückgegriffen werden muss.

3.2 Ressortspezifische Aufgaben

3.2.1 Präsidium

Allgemeines

Der Präsident des VSETH ist zugleich Präsident des Verbands und Vorsitzender des VSETH-Vorstandes. Er vertritt den VSETH-Vorstand und den VSETH gegenüber den Fachvereinen und den Kommissionen, gegenüber Gremien der Hochschule und gegenüber den Medien, der Öffentlichkeit und den Behörden.

Aufgabenfelder

Strategie und operative Führung

- Verantwortung für die strategische und operative Führung des Verbands
- Abhalten eines Strategieseminars des VSETH-Vorstandes pro Semester

Koordination VSETH-Vorstand

- Leitung der Vorstandssitzungen
- Delegation spezieller Aufgaben an die Vorstandsmitglieder
- Koordination und Überwachung der Arbeit des VSETH-Vorstands im Rahmen des jeweiligen Profils
- Eingreifen bei deutlicher Abweichung vom Profil
- Verantwortung für den Jahresbericht des VSETH-Vorstands
- Vertretung des VSETH-Vorstands gegenüber dem Fachvereinsrat, dem Mitgliederrat und der GPK

Mitarbeiterbetreuung

- Betreuung der Mitarbeiter zusammen mit dem geschäftsführenden Sekretär
- Regelmässige Besprechungen mit dem geschäftsführenden Sekretär
- Vorgesetzter aller Mitarbeiter ausser des geschäftsführenden Sekretärs zusammen mit dem geschäftsführenden Sekretär
- Vorgesetzter des geschäftsführenden Sekretärs zusammen mit dem Quästor Vertretung in Gremien
- Sicherstellung der Vertretung in wichtigen Gremien innerhalb und ausserhalb der Hochschule
- Vertretung im Ausschuss der Hochschulversammlung (oder Äquivalent) und auf nationaler Ebene

Kontakt nach aussen

- Wahrung von regelmässigem Kontakt mit den anderen Hochschulgruppen der ETH und anderen Studierendenverbänden in der Schweiz
- Guter Kontakt zur Schulleitung der ETH
- Anbringung wichtiger Anliegen bei der Schulleitung der ETH
- Sicherstellung der Interessen des VSETH gegenüber Dritten

Vertretung in Gremien⁵

- Verantwortlich für den Kontakt zu und die Betreuung der Vertreter des VSETH, welche dem Ressort gemäss der Vertretungsliste zugewiesen wurden.

Weiteres

Der Präsident führt eine geordnete Amtsübergabe an seinen Nachfolger durch. Mögliche Kandidaten können und sollen vor der Wahl die Möglichkeit zur Einarbeitung haben. Eine Gleichbehandlung aller Kandidaten ist zu gewährleisten.

3.2.2 Quästor

Allgemeines

Der Quästor hat den Überblick über den gesamten Finanzbereich aller Bestandteile des VSETH. Er hat Übersicht über die Vermögenswerte und die Verpflichtungen des VSETH. Er ist Ansprechpartner für alle Belange, welche die Finanzen betreffen. Der GS ist für das Tagesgeschäft zuständig, stellt Rechnungen im Namen des VSETH und kontrolliert den Zahlungseingang. Er stellt gemeinsam mit dem Quästor die fristgemässe Bezahlung eingehender Rechnungen sicher (Siehe Pflichtenheft GS).

Aufgabenfelder

Kontrolle der Finanzbuchhaltung

- Für das Sekretariat
- Für die Verwaltung
- Für das Studentische Zentrum StuZ
- Für das Polykum
- Für die Kommissionen ohne eigene Rechnungsführung

Lohnzahlungen und Lohnausweise

- Pünktliche Auszahlung der Löhne
- Ausstellen der Lohnausweise
- Abrechnung der Sozialversicherung, wie AHV/IV, BVG, Kranken- und Unfallversicherung

Prüfungsvorbereitungskurse

- PVK-Lohnauszahlungen
- Personalverwaltung in Absprache mit den entsprechenden Fachvereinen

Kommissionsbetreuung

- Kontrolle und Unterstützung der Kommissionen mit eigener Rechnungsführung

⁵Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 24. September 2018, Traktandum 10, in Kraft seit 25. September 2018.

- Revisor für alle VSETH-Kommissionen mit eigener Rechnungsführung

Budget und Rechnung

- Erstellung des Budgets für das Folgejahr
- Erstellung des Jahresabschluss des Vorjahres
- Veranlassung der Prüfung durch eine externe Revisionsstelle
- Präsentation des Budgets und der Jahresrechnung am Mitgliederrat

Spezielle Aufgaben

- Personalbetreuung des geschäftsführenden Sekretärs zusammen mit dem Präsidium
- Steuerabrechnung (MWST, Quellensteuer, Verrechnungssteuer)
- Betreuung der Fonds

Weiteres

Ein Besuch eines Buchhaltungskurses ist möglich und erwünscht.

3.2.3 Geschäftsführendes Sekretariat

Siehe Pflichtenheft GS.

3.2.4 Hochschulpolitik

Allgemeines

Das Ressort Hochschulpolitik des VSETH koordiniert und bearbeitet hochschulpolitische Projekte und Themen, welche Studierende der ganzen ETH oder mehrerer Fachvereine betreffen. Zudem befasst es sich mit den allgemein hochschulpolitischen Entwicklungen. Es ist die Ansprechstelle des Verbandes für politische Fragen.

Aufgabenfelder

Vertretung der Position der Studierenden in Gremien

- Vertretung der Studierenden in Gremien an der ETH
- Vertretung der Studierenden in Gremien auf nationaler Ebene

Definition der Position des VSETH

- Einbezug des Fachvereinsrats, der Hochschulpolitiker der Fachvereine und des Gesamtvorstands
- Breite Abstützung der Position des Verbandes
- Information an die Studierenden über ihre Möglichkeiten der Mitsprache

Austausch mit anderen Studierendenverbänden

- Teilnahme an internationalen Austauschen mit anderen Studierendenverbänden, oder ggf. deren Organisation
- Themenbezogener Austausch mit anderen Studierendenverbänden auf dem Hochschulplatz Zürich und des ETH-Bereichs

Aktive Interessensvertretung

- Eigeninitiative bei Themen aus Gremien und Politik bei Relevanz für die Studierenden und/oder den VSETH
- Verantwortung für politische Stellungnahmen und Positionen gegenüber Medien
- Lobbying bei den jeweiligen Gremien für die Initiativen und Interessen des VSETH und der Studierenden auf ETH-, nationaler und internationaler Ebene

Vertretung in Gremien⁶

- Verantwortlich für den Kontakt zu und die Betreuung der Vertreter des VSETH, welche dem Ressort gemäss der Vertretungsliste zugewiesen wurden.

Definierte Anlässe aus Budget und vom Vorstand

- Umsetzung der verschiedenen Anlässe anhand des Anhangs A: «Verbandsanlässe»

3.2.5 Infrastruktur⁷

Allgemeines

Das Ressort Infrastruktur ist verantwortlich für das Management der IT-Infrastruktur, des Mobiliars, der Räumlichkeiten und der Dienstleistungen des Verbandes. Gleichzeitig koordiniert es die Zusammenarbeit mit der ETH bezüglich relevanten Themen in der Infrastruktur für den VSETH als Organisation und als Studierendenvertretung.

Aufgabenfelder

Verantwortung für die Verbandsinfrastruktur

- Verantwortung für das Raummanagement
- Verantwortung für das Management des Mobiliars
- Verantwortung für das Management der IT-Infrastruktur
- Verantwortung für das Dienstleistungsangebot für die Funktionalität des Verbandes und den Studienalltag

Koordination zwischen und Mitwirkung in zuständigen Gremien

⁶Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 24. September 2018, Traktandum 10, in Kraft seit 25. September 2018.

⁷Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. September 2020, Traktandum 11, in Kraft seit 22. September 2020.

- Kommunikation von wichtigen Entscheiden an den Vorstand
- Einbringen der Verbandsstrategie in die jeweiligen Gremien
- Einschreiten bei von der Verbandsstrategie abweichenden Entscheiden

Zusammenarbeit mit der ETH

- Koordination der Zusammenarbeit bei Bedürfnissen bezüglich Infrastruktur gegenüber der ETH
- Anbringen der Interessen der Studierenden bezüglich Infrastruktur bei der ETH, insbesondere gegenüber dem Vizepräsident für Infrastruktur mit seinen Abteilungen zusammen mit den Ressorts Hochschulpolitik und Präsidium

3.2.6 ...⁸

3.2.7 Internal Affairs

Allgemeines

Das Ressort Internal Affairs ist verantwortlich für den Gesamtüberblick über alle Aktivitäten des Verbandes (Vorstand, Fachvereine, Kommissionen) und stellt die interne Kommunikation sicher.

Die Kenntnis des VSETH-internen Rechts ist wichtig. Das Ressort Internal Affairs sollte ausserdem guten Kontakt innerhalb des VSETHs haben.

Aufgabenfelder

Betreuung der Fachvereine

- Ansprechpartner für alle Fachvereine
- Beratung bei Reglementsänderungen
- Erinnerung an Pflichten gegenüber dem VSETH

Betreuung der Kommissionen

- Führen einer Liste mit allen wichtigen Informationen insbesondere Kontaktdaten der Kommissionsmitglieder
- Erinnerung an Pflichten gegenüber dem VSETH
- Unterstützung bei Formierung neuer Kommissionen

Betreuung der studentischen Organisationen

- Führen einer Liste mit Kontakten zu den anerkannten Organisationen, assoziierten Organisationen, Stiftungen und Genossenschaften des VSETH
- Betreuung des Prozesses zur Anerkennung und Assoziierung neuer Organisation
- Erinnerung an Pflichten gegenüber dem VSETH

⁸Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 15, mit Wirkung 24. September 2019.

- Überprüfung des Status bei den bestehenden anerkannten und assoziierten Organisationen
- Kontakt zu Bewilligungsstelle und Betreuen des Patronatesystems

Kontakt zu Partnerorganisationen

- Regelmässiger Kontakt zu den Partnerorganisationen
- Aktualisierung der auszutauschenden Dienstleistungen

Koordination des Göttisystems

- Koordination und Überprüfung der Göttiposten
- Übernahme der Göttiposten von besonders ausgelasteten Vorstandsmitgliedern
- Götti aller anerkannten Organisationen

Reglemente des VSETH

- Betreuung der VSETH-Reglementesammlung
- Intensiver Austausch mit der GPK

Studentisches Wohnen

- Betreuung der Arbeit zum Thema «studentisches Wohnen»
- Kontakt zu den Organisationen, welche in Zürich in dem Bereich mitwirken

Vertretung in Gremien⁹

- Verantwortlich für den Kontakt zu und die Betreuung der Vertreter des VSETH, welche dem Ressort gemäss der Vertretungsliste zugewiesen wurden.

Definierte Anlässe aus Budget und vom Vorstand

- Umsetzung der verschiedenen Anlässe anhand des Anhangs A: «Verbandsanlässe»

3.2.8 Kommunikation

Allgemeines

Das Ressort Kommunikation ist verantwortlich für den Auftritt des VSETH gegen aussen und den Informationsfluss über besondere oder wichtige Geschehnisse und Aktivitäten an die Mitglieder des VSETH.

Aufgabenfelder

Betreiben der Kommunikationskanäle des Verbandes

⁹Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 24. September 2018, Traktandum 10, in Kraft seit 25. September 2018.

- Angebot an attraktiven Kommunikationskanälen zu den Studierenden
- Betreuung und Verwaltung der Kommunikationskanäle nach aussen
- Betreuung des Informationsorgans

Betreuung der Verbandszeitung

- Austausch und die Koordination mit der Redaktion bzgl. Terminen und Inhalt
- Regelmässige Teilnahme an den Redaktionssitzungen

Definierte Anlässe aus Budget und vom Vorstand

- Umsetzung der verschiedenen Anlässe anhand des Anhangs A: «Verbandsanlässe»

Auftritt des Verbandes

- Verantwortung für den Auftritt des Verbandes
- Periodische Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild
- Beantragung von Mahnungen und Bussen
- Erhöhung der Bekanntheit
- Betreuung des Merchandising

Koordination der Ersti-Tage

- Ablauf der Einführung der Erstis (BSc, MoEB und Mob) jedes Semester planen
- Absprache mit den Personen und Fachvereinen der Departemente
- Verantwortlichkeit für Begrüssungsgeschenke

Weiteres

Das Ressort Kommunikation unterstützt andere Ressorts, Fachvereine, Kommissionen und Organisationen bei Werbung und Bekanntmachung in geeignetem Masse bei Bedarf. Weiterhin koordiniert das Ressort Kommunikation die Sponsorakquise des Verbandes.

3.2.9 Projekte

Allgemeines

Das Ressort Projekte ist für Anlässe des VSETH aller Art zuständig. Bei grossen Veranstaltungen ist ein frühzeitiger Beginn der Organisation essentiell. Die Durchführung von Anlässen ist im durch das Budget des VSETH gesetzten Rahmen zu halten.

Aufgabenfelder

Definierte Anlässe aus Budget und vom Vorstand

- Umsetzung der verschiedenen Anlässe anhand des Anhangs A: «Verbandsanlässe»

Erstsemestrigenfest

- Verantwortung für die Planung und Durchführung
- Zusammenstellung und Leitung des Organisationskomitees
- Nachbearbeitung und Dokumentation

Koordination von Veranstaltungen mit der ETH

- Austausch bezüglich Koordination der studentischen Anlässe auf dem ETH-Gelände.

Services innerhalb des VSETHs

- Unterstützung Betriebsleiter StuZ
- Verantwortlich für Material und Lager des VSETH
- Unterstützung der Aktiven bei der Durchführung von Anlässen (Wissensweitergabe)

Neue Veranstaltungen

- Ideenfindung für neue Veranstaltungen
- Umsetzung neuer Projekte
- Etablierung im Ressort Projekte oder ausserhalb bei grossem Anklang unter den Studierenden

Weiteres

Das Ressort Projekte unterstützt andere Ressorts bei der Durchführung ihrer Anlässe bei Bedarf.

4 Schlussbestimmungen

Dieses Pflichtenheft wurde vom MR an seiner Sitzung vom DD. Monat Jahr einer Revision unterzogen und genehmigt.

A Verbandsanlässe

Name des Anlasses	Ressort für Organisation	Weitere Ressorts für Präsenz
Fachvereinsrat	—	Präsidium, andere bei Bedarf
Mitgliederrat	Präsidium, Geschäftsführendes Sekretariat	Alle
Strategiewochenende	Geschäftsführendes Sekretariat	Alle
VPP	Internal Affairs	Alle
Summerbar	Projekte	Alle
Punschausschank	Projekte	Alle
Activity Fair	Projekte	Alle
FRUKDuK	Hochschulpolitik	Präsidium, Internal Affairs
Projekti-Wochenende	Projekte	Präsidium
Hopo-Stamm	Hochschulpolitik	—
Tag der offenen Tür	Kommunikation	Alle
Osterbrunch	Kommunikation	Alle
Welcome Wurst	Kommunikation	Alle
Ersti-Bag packen	Kommunikation	Alle
Prüfungsgoodies verteilen	Kommunikation	Alle
Winterevent	Projekte	Alle
ESF	Projekte	Alle
Hopo-Sommertage	Hochschulpolitik	Präsidium
ETH-Days	Kommunikation	Hochschulpolitik

Pflichtenheft für den Geschäftsführenden Sekretär (GS)

Im nun folgenden Text wird das Tätigkeitsfeld des Geschäftsführenden Sekretärs beschrieben. In Fällen von Unklarheiten der Arbeitsfeldbegrenzung gegenüber anderen Mitarbeitern des VSETH entscheidet der Vorstand des VSETH.

Administration

- Vertragswesen und Sammlung langfristiger Verträge bewirtschaften
- Ansprechperson bei und Administration von Rechtsfragen
- Stellvertretung Sekretariat (Krankheit/Ferien nach Möglichkeit)
- Vorbereitung und Management verbandsinterner Dokumente des Vorstandes
- Administrative Aufgaben bezüglich des MR des VSETH, insbesondere:
 - Vorbereitung der Dokumente
 - Terminplanung und Raumreservation
 - Leitung des Versands
 - Organisation der Protokollführung
 - Nachbereitung zusammen mit dem Präsidium

Vorstandsarbeit

- Gemäss Statuten (Art. 26) hat der GS von Amtes wegen einen Sitz im Vorstand und ist stimmberechtigt.
- Unterstützung des Vorstandes in seinem Tagesgeschäft
- Entlastung und Beratung des Vorstandes bei Projektarbeiten
- Einführung und Coaching neuer Vorstandsmitglieder
- Protokollführung der Vorstandssitzungen
- Verantwortung Nachbereitung der Sitzungen mit Terminüberwachung und Ableitung von Handlungsbedarf zusammen mit dem Präsidium
- Organisation der Vorstandssitzung
- Teilnahme an jeweils mindestens einem Tag der Strategieseminare des Vorstandes
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen die den AVES betreffen

Personal

- Suchen und Einstellen von Personal nach Stellenplan und Stellenbeschrieb innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Salärrahmens. Bei Einstellungen müssen die Richtlinien zur Einstellung neuer Mitarbeiter befolgt werden.
- Personalbetreuung
- Erstellung von Arbeits- und Zwischenzeugnissen für alle Mitarbeiter des VSETH (Ausnahme: die Zeugnisse für das StuZ werden von der Betriebsadministration StuZ erstellt und vom GS gegengelesen)

- Koordination von Personal und Arbeiten
- Vermittlung zwischen Personal und Vorstand
- Kontrolle der Arbeitszeiterfassung und Übersicht über Ferien und Überstunden
- Leitung der Mitarbeitersitzungen
- Kündigung von Personal
- Kontrolle von Salärauszahlungen
- Überwachung von Teuerungsausgleichen
- Langfristige Lohnentwicklung
- Bonusempfehlung für die Mitarbeiter zu Händen des Vorstands

Zusammenarbeit mit dem Präsidium

- Regelmässige Absprachen mit dem Präsidium zur Koordination der Arbeit
- Regelmässige Feedbacks zu den Mitarbeitern
- Information des Präsidiums über An- bzw. Abwesenheit der Mitarbeiter
- Langfristige Planung der strategischen Ausrichtung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
- Überwachung langfristiger Verpflichtungen des Vorstandes

Buchhaltung

- Stellvertretung der Buchhaltung bei Krankheit, Ferien oder Ausfall
- Unterstützung bei der Buchhaltung bei Bedarf

Übernahme von weiteren Arbeiten

Der Vorstand und insbesondere das Präsidium können weitere Arbeiten im AVES-Bereich an den GS übergeben, sofern diese in der regulären Arbeitszeit erledigt werden können. Einfache Administration kann auch an den/die SekretärIn/SachbearbeiterIn übergeben werden.

Finanzausschuss

- Art. 1**
Allgemeines
- ¹Dieses Reglement regelt die Organisation und Tätigkeit für den Finanzausschuss nach Art. 32ff der VSETH-Statuten.
²Es ist Bestandteil der EGO und kann vom MR mit absoluten Mehr geändert werden.
- Art. 2**
Zweck
- Der Finanzausschuss ist für die strategische Budget- und Finanzplanung sowie für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen des VSETH verantwortlich.
- Art. 3**
Organisation
- ¹Der Finanzausschuss besteht mindestens aus 3 und maximal aus 9 Mitgliedern.¹
²Der VSETH-Quästor ist von Amtes wegen Mitglied des Finanzausschusses.
³Der Finanzausschuss konstituiert sich selbst, insbesondere wählt er seinen Vorsitz.
- Art. 4**
Kompetenzen
- Der Finanzausschuss hat folgende Kompetenzen:
- a) Volle Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen;
 - b) Strategische Finanzplanung des VSETH;
 - c) Unterstützung des VSETH-Quästors bei der Budgetierung;
 - d) Möglichkeit der Abgabe einer Empfehlung zu jeder Kostenstelle im Budget und in der Rechnung;
 - e) Abstimmung über die Detailbudgets der Kommissionen, bei welchen die Summe aus budgetierten Einnahmen und Ausgaben nicht grösser als CHF 100 000.00 ist, zusammen mit dem VSETH-Vorstand. Das Budget gilt als genehmigt, wenn Beide zugestimmt haben. Falls das Budget in der Schlussabstimmung nicht von Beiden genehmigt wurde, wird das Detailbudget separat dem MR zur Abstimmung vorgelegt. Falls der Ausschuss nicht ordentlich besetzt ist, müssen die Detailbudgets zwingend einzeln dem MR zur Abstimmung vorgelegt werden.
- Art. 5**
Berichterstattung
- ¹Der Finanzausschuss stellt dem VSETH-Vorstand die Kommissionsbudgets vor.
²Der Finanzausschuss berichtet regelmässig, mindestens einmal pro Quartal, am FR über die Finanzlage des VSETH.
- Art. 6**
Inkraftsetzung
- ¹Dieses Reglement wurden vom MR an seiner Sitzung vom 2. Mai 2018 genehmigt.
²Es tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.

¹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. September 2020, Traktandum 12, in Kraft seit 1. Oktober 2020.

Spesen- und Entschädigungsausschuss

- Art. 1**
Allgemeines
- ¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und Tätigkeit für den Spesen- und Entschädigungsausschuss nach Art. 32ff der VSETH-Statuten.
² Es ist Bestandteil der EGO und kann vom MR mit absoluten Mehr geändert werden.
- Art. 2**
Zweck
- ¹ Der Spesen- und Entschädigungsausschuss ist für die Überwachung und Genehmigung von Spesen und Entschädigungen im VSETH zuständig.
²¹
- Art. 3**
Organisation
- ¹ Der Spesen- und Entschädigungsausschuss besteht mindestens aus drei und maximal aus sieben Mitgliedern.
² Der VSETH-Quästor ist von Amtes wegen Mitglied des Spesen- und Entschädigungsausschusses.
³ Der Spesen- und Entschädigungsausschuss konstituiert sich selbst, insbesondere wählt er seinen Vorsitz.
⁴ Der Spesen- und Entschädigungsausschuss tagt bei ausstehenden Anträgen mindestens einmal monatlich.
⁵ Er macht rechtzeitig zur Erstellung des Jahresbudgets einen Vorschlag für die zu budgetierenden Entschädigungen.²
- Art. 4**
Kompetenzen
- ³ Der Spesen- und Entschädigungsausschuss hat folgende Kompetenzen:
- a) Abgrenzung von Spesen und Entschädigungen
 - b) Genehmigung von Spesen im Rahmen des Budgetierungsprozesses
 - c) Genehmigung von Spesen bei Anträgen an den Verbandskostendeckel oder den Kommissionskostendeckel
 - d) Budgetierung von ordentlichen Entschädigungen im Rahmen des Budgetierungsprozesses
 - e) Genehmigung von ordentlichen Entschädigungen
 - f) Genehmigung von ausserordentlichen Entschädigungen aus dem Entschädigungskostendeckel gemäss Finanzreglement, Art. 18^{ter}.
 - g) Erlassen des Reglements über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen. Bei Änderungen sind die Organe des VSETH, gemäss Art. 11 Abs. 1 b) der Statuten, zu informieren.
 - h) Das Reglement über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen ist Teil der EGO und beinhaltet mindestens Bestimmungen zu:
 - Budgetierung von Spesen

¹ Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 20, mit Wirkung 1. Januar 2019.

² Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 21. November 2018, Traktandum 22, in Kraft seit 1. Januar 2019.

³ Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 16, in Kraft seit 1. November 2019.

- Anträgen auf nicht budgetierte Spesen
- ordentliche Entschädigungen
- ausserordentliche Entschädigungen

- Art. 5** Spesen ⁴ Der Spesen- und Entschädigungsausschuss genehmigt gemäss Spesenreglement, Art. 2 Abs. 3 die Budgetierung von Spesenausgaben. Das Reglement über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen regelt den Ablauf der Genehmigung.
- Art. 6** Entschädigungen ¹Entschädigungen, die nicht in der AGO geregelt sind, sind ausschliesslich nach Antrag an den Spesen- und Entschädigungsausschuss möglich. Das Reglement über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen enthält die Bestimmungen zu solchen Anträgen.⁵
²Über Entschädigungen entscheidet der Spesen- und Entschädigungsausschuss auf Antrag an seinen Sitzungen und hält die Entscheidungsgründe in seiner Berichterstattung fest.⁶
³Über ordentliche Entschädigungen kann der Spesen- und Entschädigungsausschuss auch in einem vereinfachten Verfahren entscheiden. Dieses wird im Reglement über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen festgelegt.⁷
⁴Ausserordentliche Entschädigungen werden aus dem Entschädigungskostendeckel gesprochen.⁸
⁵Verweigert der Spesen- und Entschädigungsausschuss eine Entschädigung, so ist dies in der Berichterstattung zu begründen. Solche Entscheide des Spesen- und Entschädigungsausschusses können vom FR mit einer 2/3-Mehrheit überstimmt werden.
- Art. 7** Berichterstattung Der Spesen- und Entschädigungsausschuss berichtet regelmässig beim FR über die Menge und Verteilung der Spesen und Entschädigungen im VSETH.
- Art. 8** Inkraftsetzung ¹Dieses Reglement wurden vom MR an seiner Sitzung vom 21. November 2018 genehmigt.
²Es tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

⁴Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 16, in Kraft seit 1. November 2019.

⁵Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 16, in Kraft seit 1. November 2019.

⁶Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 16, in Kraft seit 1. November 2019.

⁷Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 16, in Kraft seit 1. November 2019.

⁸Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 23. September 2019, Traktandum 16, in Kraft seit 1. November 2019.

IT-Ausschussreglement

- Art. 1**
Allgemeines
- ¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und Tätigkeit für den IT-Ausschuss nach Art. 32ff der VSETH-Statuten.
² Es ist Bestandteil der EGO und kann vom MR mit absoluten Mehr geändert werden.
- Art. 2**
Zweck
- Der IT-Ausschuss unterstützt die Arbeit des Verbandes und ihm nahestehender Organisationen durch die Sicherstellung der Existenz einer IT-Infrastruktur, die den Bedürfnissen des Verbands nach diesem Reglement gerecht wird. Er lenkt den Betrieb der notwendigen, flächendeckenden IT-Infrastruktur inklusive aller Teilsysteme von Hardware, bis hin zu darauf ausgeführten Applikationen inklusive aller extern bezogenen Dienstleistungen. Bei der Erweiterung des von ihm verwalteten IT-Portfolio legt er Wert auf Verbesserung der Verbandsarbeit und der Angebote des Verbands sowie die Automatisierung bestehender Prozesse.
- Art. 3**
Organisation
- ¹ Der IT-Ausschuss besteht mindestens aus 3 und maximal aus 7 Mitgliedern.
² Ein VSETH-Vorstand ist von Amtes wegen Mitglied, dieser wird durch den VSETH Vorstand gewählt.
³ Der IT-Ausschuss konstituiert sich selbst, insbesondere wählt er seinen Vorsitz.
⁴ Der Informatiksupportgruppenleiter (ISL) der Informatiksupportgruppe (ISG) VSETH ist permanenter Beobachter bei Sitzungen des Ausschusses und hat Diskussions- und Antragsrecht.
⁵ Der IT-Ausschuss koordiniert regelmässige Treffen der IT-Dienstleistungsempfänger. Diese Gruppe besteht aus Vertretern der Organisationen und Organisationseinheiten, die die VSETH IT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Der Ausschuss ist um die Teilnahme zumindest eines Vertreters jeder Organisation bemüht.
⁶ Bei Projekten, technischen Neuerungen, Strategieentscheidungen, grossen Beschaffungsvorhaben etc., welche signifikante Auswirkungen auf Arbeitsabläufe, Organisation oder finanzielle Ressourcen der Benutzergruppen haben, werden die Gruppe der IT-Dienstleistungsempfänger und der VSETH-Vorstand informiert.
⁷ Sollte ein derartiger Fall unverträglich mit der Arbeit oder den Interessen der Nutzergruppen sein, kann der VSETH-Vorstand Einspruch einlegen. Im Falle eines Einspruchs muss das Anliegen durch den MR entschieden werden.
⁸ Ausschussmitglieder, welche mit anderen Organisationen Absprachen treffen, müssen VSETH-Mitglieder der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten sein.
⁹ Der IT-Ausschuss kennt mindestens folgende Benutzergruppen:
- a) Fachvereine,
 - b) VSETH-Vorstand und Mitarbeiter des VSETH,
 - c) Kommissionen,
 - d) weiteren Organe des VSETH,
 - e) Studentische Organisationen gemäss VSETH-Statuten.

Art. 4Kompetenzen und
Pflichten

Der IT-Ausschuss hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a) Strategische Planung und Kontrolle der IT-Infrastruktur des VSETH. Dazu zählen insbesondere:
 - i) Sicherstellung des einwandfreien Betriebs der Infrastruktur durch die Informatiksupportgruppe VSETH, die Informatikdienste der ETH Zürich oder geeignete andere Dienstleister.
 - ii) Überwachung der IT-Sicherheit der Systeme in enger Zusammenarbeit mit der Informatiksupportgruppe VSETH, den Informatikdiensten der ETH Zürich oder geeigneten anderen Dienstleistern. Insbesondere zählen hierzu auch:
 - Reaktion auf aufgetretene Sicherheitsprobleme,
 - Informationen möglicher Betroffener und aller relevanten Gremien bei Sicherheitsproblemen,
 - Risikobewertung für die Komponenten und Prozesse innerhalb der IT-Infrastruktur und Gewährleistung geeigneter Absicherungsmassnahmen.
 - iii) Kapazitätsplanung für die IT-Infrastruktur und Koordination geeigneter Schritte, um die notwendigen Kapazitäten innerhalb der IT-Infrastruktur oder bei geeigneten Anbietern bereitzustellen.
 - iv) Insbesondere müssen alle IT Aufträge des VSETH an externe Dienstleister durch den IT Ausschuss geprüft und bewilligt werden.
- b) Koordination der Umsetzung von Anforderungen an die IT-Infrastruktur durch:
 - i) Erarbeitung von geeigneten Anforderungskatalogen basierend auf Bedürfnissen, die über die Gruppe von IT-Dienstleistungsempfängern oder eigene Evaluationprozesse identifiziert wurden.
 - ii) Bereitstellen von Angeboten, die diesen Anforderungskatalogen gerecht werden.
 - iii) Lifecycle Management dieser Angebote.
 - iv) Entscheidung über die Priorisierung unterschiedlicher Bedürfnisse in Absprache mit den Benutzergruppen.
 - v) Aktives Suchen von Verbesserungspotential der IT-Infrastruktur, etwa durch die Suche nach automatisierbaren Prozessen.
- c) Unterhalt eines Katalogs von IT-Dienstleistungen, die beim VSETH in Anspruch genommen werden können.
 - i) Neue Dienstleistungen kann der Ausschuss an seinen Sitzungen per Entscheidung aufnehmen.
 - ii) Er beinhaltet für jeden Dienst zumindest:
 - Beschreibung des Dienstes,
 - Preise für den Bezug des Dienstes durch die Benutzergruppen,
 - Bezugsberechtigung der Benutzergruppen für den jeweiligen Dienst;
 - Definition eines Service Level Agreements für die Dienste einschliesslich:
 - Erwarteter Verfügbarkeit

- Reaktionszeit bei Problemen
- iii) Abhängigkeiten von anderen Diensten, die zur Nutzung vorhanden sein müssen.
- c^{bis}) Erlässt die Betriebsordnung zur Nutzung der VSETH Informatikmittel. Diese ist Teil der EGO des VSETH.¹
 - i) Bei Änderung der Betriebsordnung müssen die IT-Dienstleistungsempfänger über die Änderungen informiert werden.
 - ii) Die Betriebsordnung stellt zumindest sicher, dass:
 - Die private Nutzung der VSETH IT Dienstleistungen grundsätzlich nicht erlaubt ist. Der ITA kann in Sonderfällen Ausnahmen genehmigen.
 - Ein Dienstleistungsempfänger unter besonderen Umständen vom Dienstleistungserbringer Zugriff auf Daten jener Personen erwirken kann, die in seiner Organisation Dienstleistungen beziehen. Gründe dafür sind (namentlich) längere Krankheit, Nichterfüllung des Pflichtenhefts oder rufschädigendes Verhalten gegenüber dem Dienstleistungsempfänger.
 - Ein Prozess für den Zugriff auf Benutzerdaten in Zusammenarbeit mit der GPK definiert wird.
- d) Verwaltung des IT-Budgets des VSETH und Planung der IT-Anstellungen. Der IT-Ausschuss:
 - i) Hat die Budgetkompetenz über das IT-Budget des VSETH,
 - ii) Schlägt dem VSETH-Vorstand eine Anstellungsstruktur für IT-Stellen vor,
 - iii) Berät und unterstützt den VSETH-Vorstand bei der Auswahl des Informatikgruppensupportleiters und weiterer Angestellter in der Informatiksupportgruppe,
 - iv) Kann Einstellungen nur zum Betrieb oder der Weiterentwicklung der zum Betrieb des Servicekatalogs notwendigen Dienste anstreben,
 - v) Erlässt zur Regelung der Tätigkeiten der Informatiksupportgruppe das Informatiksupportgruppenreglement. Dieses ist Teil der EGO, wird durch den IT-Ausschuss erlassen und muss durch den VSETH-Vorstand bestätigt werden.
- e) Enge Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in IT-Fragen, insbesondere mit studentischen Gruppierungen, die mit dem VSETH vergleichbar sind und den Informatikdiensten der ETH.

Art. 5

Inkraftsetzung

¹Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 17. April 2019 genehmigt.²²Es tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.³¹Eingefügt durch Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 17. April 2019, Traktandum 22, in Kraft seit 1. Juni 2019.²Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 17. April 2019, Traktandum 22, in Kraft seit 1. Juni 2019.³Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 17. April 2019, Traktandum 22, in Kraft seit 1. Juni 2019.

AGO-Reform-Ausschuss

- Art. 1**
Allgemeines
- ¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und Tätigkeit für den AGO-Reform-Ausschuss nach Art. 34^{bis} ff der VSETH-Statuten.
² Es ist Bestandteil der EGO und kann vom MR mit abolutem Mehr geändert werden.
- Art. 2**
Zweck
- Der AGO-Reform-Ausschuss ist ein nicht-permanenter Ausschuss und hat zum Zweck, eine Gesamtrevision der AGO vorzubereiten und dem MR vorzuschlagen.
- Art. 3**
Organisation
- ¹ Der AGO-Reform-Ausschuss besteht mindestens aus 3 und maximal aus 9 Mitgliedern.
² Die Vorstände für Internal Affairs sind von Amtes wegen Mitglied des AGO-Reform-Ausschusses.
³ Der AGO-Reform-Ausschuss konstituiert sich selbst, insbesondere wählt er seinen Vorsitz.
⁴ Die GPK wird an die Sitzungen des AGO-Reform-Ausschusses eingeladen und steht ihm beratend bei.
- Art. 4**
Kompetenzen
- ¹ Der AGO-Reform-Ausschuss kann für seine Arbeit folgende Punkte einsehen:
a) Unterlagen der letzten AGO-Gesamtreform
b) Alle MR-Anträge an die AGO und EGO seit der letzten Gesamtreform
² Solange der Ausschuss existiert, müssen sämtliche Anträge an die AGO dem ARA vorgelegt werden.
- Art. 5**
Berichterstattung
- Der AGO-Reform-Ausschuss präsentiert Zwischenresultate dem FR.
- Art. 6**
Inkraftsetzung
- ¹ Dieses Reglement wurde vom MR an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2019 genehmigt.
² Es tritt sofort in Kraft.

Kommissionsreglement Challenge

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Challenge besteht eine Kommission nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- i) Durchführung eines Schneesportwochenendes in Zusammenarbeit mit den für Challenge verantwortlichen Studierenden an der EPF Lausanne. Ziel der Veranstaltung ist es die Studierenden der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen für ein Wochenende zusammen zu bringen.
 - ii) Challenge organisiert unter dem Jahr weitere Anlässe im Umfeld der ETH Zürich.
 - iii) Challenge bemüht sich um einen aktiven Austausch mit den ehemaligen Teilnehmern und ehemaligen OKs.
 - iv) Detaillierte Ausführungen zum Challenge finden sich in der ChallengeCharta, welche gemeinsam mit den Studierenden, welche an der EPF Lausanne für Challenge verantwortlich sind, festgelegt wird. Die Kommission ist jedes zweite Jahr für die Durchführung des Anlasses verantwortlich.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand als entscheidendem Organ.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidium, bestehend aus zwei Co-Präsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal vierzehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit zwei Jahre dauert und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr dauert.
⁴ Der VSETH-Vorstand wählt das Präsidium. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁵ Alle neu gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des VSETH sein.
⁶ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss 4 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten sein.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

- ¹Das Präsidium vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Das Präsidium kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
- ²Das Präsidium meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- ³Das Präsidium reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- ⁴Das Präsidium ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
 - a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes des Challenge auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
 - b) die Einhaltung der «Richtlinien zum Erscheinungsbild» des VSETH.
 - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- ⁵Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
- ⁶Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.
- ⁷Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.
- ⁸Alle Mitglieder des Challenge verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck des Challenge.

Art. 6

Tätigkeit

- ¹Challenge organisiert Veranstaltungen gemäss den im Art. 3 formulierten Zwecks. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Challenge ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kosten Neutralität bemüht.
- ²Challenge informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ³Challenge wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich sowie der EPF Lausanne zu legen.
- ⁴Challenge dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
- ⁵Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von Challenge ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 7

Zusammenarbeit

- ¹Challenge bemüht sich um aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der ChallengeX Gruppierung der ETH Alumni sowie weiteren Organisationen aus dem VSETH Umfeld.
- ²Challenge und das Ressort Projekte des VSETH gewähren gegenseitige Nutzung ihres Materials nach Absprache.

³Der VSETH stellt Challenge gemäss seinen Möglichkeiten Büroarbeitsplätze und Lagermöglichkeiten zur Verfügung. Die Nutzung dieser wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 8

Finanzen

¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich, den ETH-Rat und die EPF Lausanne angestrebt.

²Challenge kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann Challenge unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.

³Die Einnahmen des Challenge gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der VSETH-Quästor auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das «Spesenreglement» des VSETH massgebend.

Art. 9

Kompetenzen

¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien das Co-Präsidium von Challenge. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 10 000.00 dürfen nicht von Challenge sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- iii) Über Beträge bis CHF 500.00 für das Tagesgeschäft kann ein Mitglied des Co-Präsidiums der Kommission alleine verfügen.

Art. 10

Sitzungen

¹Vorstandssitzungen des Challenge finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³Im Challenge haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen des Challenge eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

Art. 11

Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.

³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Challenge muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das «Geschäftsreglement für den Mitgliederrat» des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten des Challenge haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse des Challenge erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 27. Oktober 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommissionsreglement Debattierclub

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
²Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹Unter dem Namen Debattierclub der Studierenden der ETH Zürich, nachfolgenden Debattierclub genannt, besteht eine Kommission nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
²Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹Zweck der Kommission ist:
- i) Ausbau und Fortbildung von Fertigkeiten im Bereich Rhetorik und Eristik in den Sprachen Deutsch und Englisch nach den Regelwerken der Formate «Offene Parlamentarische Debatte» (OPD) und «British Parliamentary Style» (BPS):
 1. Erarbeiten einer schlüssigen Argumentation in begrenzter Zeit.
 2. Erwidern von Gegenargumenten und Präsentation der eigenen Argumentation in Form von kurzen, mehrminütigen Reden im Kontext einer Debatte.
 3. Bewertung und Analyse von Debatten nach den Regeln der oben erwähnten Formate.
 - ii) Regelmässige Auseinandersetzung mit aktuellen Themen.
 - iii) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben.
 - iv) Ausbildung in Rhetorik und Eristik.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - i) dem Vorstand als entscheidendem Organ.
- ²Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁴Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
⁵Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
⁶Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 4 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6

der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

- ¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
- ²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- ³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- ⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
 - a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes des Debattierclubs auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
 - b) die Einhaltung der «Richtlinien zum Erscheinungsbild» des VSETH.
 - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- ⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
- ⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
- ⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss dem Vorstandspflichtenheft erledigt.
- ⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.
- ⁹Alle Mitglieder des Debattierclubs verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck des Debattierclubs.

Art. 6

Tätigkeit

- ¹Der Debattierclub organisiert regelmässige Trainingsdebatten. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Der Debattierclub ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kosten Neutralität bemüht. Der Debattierclub entsendet zum Zwecke der Weiterbildung, des Austausches mit anderen Debattierclubs und der Repräsentation mehrmals pro Jahr Mitglieder zur Teilnahme an Debattierturnieren als Redner und als Juroren.
- ²Der Debattierclub informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ³Der Debattierclub wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.
- ⁴Der Debattierclub dokumentiert und archiviert sein Vorgehen, sein Sponsoring, sowie seine Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

⁵Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die vom Debattierclub ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 7 Zusammenarbeit ¹Der Debattierclub ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Debattierclubs der Schweiz und internationalen Debattierclubs bemüht.

Art. 8 Finanzen ¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich angestrebt.

²Der Debattierclub kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann der Debattierclub unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.

³Die Einnahmen des Debattierclubs gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das «Spesenreglement» des VSETH massgebend.

Art. 9 Kompetenzen ¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident des Debattierclubs und der Vizepräsident. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 1000.00 dürfen nicht vom Debattierclub sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- iii) Über Beträge bis CHF 300.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vize-Präsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10 Sitzungen ¹Vorstandssitzungen des Debattierclubs finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³Im Debattierclub haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen des Debattierclubs eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

Art. 11Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.

³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Der Debattierclub muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das «Geschäftsreglement für den Mitgliederrat» des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten des Debattierclubs haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 25. August 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommissionsreglement ETH Model United Nations

1 Allgemeines

- Art. 1**
Allgemeine
Ausführungen
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
³ Zur besseren Lesbarkeit werden alle Ämter und Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Dies schliesst selbstverständlich die weibliche Form immer mit ein.
⁴ Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kommission und in ihrem Vorstand sind in Art. 37 der VSETH-Statuten geregelt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen «ETH Model United Nations», nachfolgend «ETH MUN» genannt, besteht eine Kommission nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Initiierung und Förderung des gesellschaftspolitischen Engagements an der ETH Zürich.
² Aufklärung und Ideenaustausch bezüglich der Arbeit der Vereinten Nationen.
³ Vermittlung von diplomatischen Fähigkeiten im Rahmen von regelmäßigen Trainingssessionen, wie z.B. Konfliktlösung, Rhetorik, Verhandlungstechnik, Konsensbildung und Verfassen öffentlicher Dokumente nach dem Vorbild der UN.
⁴ Teilnahme an nationalen und internationalen Model UN Konferenzen.
⁵ Organisation von Informationsveranstaltungen bezüglich aktueller Themen der UN.
⁶ Organisation von ZuMUN, einer internationalen Model UN Konferenz in Zürich, in Kooperation mit dem MUN Team University of Zurich, nachfolgend MUN UZH.

2 Organisation

- Art. 4**
Zusammensetzung
- Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vorstand
 - b) Den Mitgliedern
 - c) Den Nutzern
- Art. 5**
Mitgliederversammlung
- ¹ Die ETH MUN Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom amtierenden Vorstand geleitet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vor-

standsmitglieds oder zur Abwahl eines nicht vom VSETH Vorstand gewählten Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck einer Ersatzwahl ein. Stimmberechtigt sind alle ETH MUN Nutzer, Mitglieder und Vorstände.

²An die ETH MUN Mitgliederversammlung werden alle Nutzer von ETH MUN, sowie der ganze VSETH-Vorstand eingeladen.

³An der Mitgliederversammlung werden mindestens einmal jährlich folgende Traktanden behandelt:

- a) Wahlvorschlag für das Präsidium und das Vizepräsidium zuhanden des VSETH Vorstandes,
- b) Wahlvorschlag für Generalsekretäre des ZuMUN OK,
- c) Wahl des restlichen Vorstands,
- d) Wahl der Mitglieder,
- e) Zuordnung der restlichen Ressorts,
- f) Revision der ETH MUN Dokumente,
- g) Rückblick auf die Ereignisse des Jahres,
- h) Vorschau auf die Ereignisse des nächsten Jahres,
- i) Administrative Änderungen.

⁴Bei einem Vorstandswechsel steht dem scheidenden Vorstand ein Vorschlagsrecht für die Neubesetzung der Positionen zu.

⁵Massgebend für das passive Wahlrecht ist die allgemeine Geschäftsordnung des VSETH.

⁶Über die Besetzung des Vorstandes entscheidet die MV (Mitgliederversammlung) unter besonderer Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Anwesenheit des Bewerbers an den Veranstaltungen der Kommission,
- b) Aktiver Beitrag des Bewerbers zur Organisation der Veranstaltungen der Kommission.

Art. 6 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und maximal 7 weiteren Mitgliedern.

²Der Präsident und der Vizepräsident müssen laut Art. 37 Abs. 1 der Statuten des VSETH vom VSETH Vorstand gewählt werden. Im Vorstand besetzt werden zur Erfüllung spezifischer Aufgaben die folgenden Ressorts:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Quästur
- d) Content Management
- e) External Relations
- f) IT Admin & Software Development
- g) Culture & Operations
- h) Communications
- i) Special Advisor to the Board

³Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände muss, gemäss Art. 37 Abs. 5 der VSETH Statuten, VSETH-Mitglied der

Kategorien a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

⁴Die Zusammensetzung des Vorstands wird unter Angabe von Namen, Studiengang und Semester auf der Website von ETH MUN veröffentlicht. Alle neu gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des VSETH oder einer äquivalenten Partnerorganisation im Hochschulraum Zürich oder ETHBereich sein, gemäss VSETH-Statuten Art. 37 Abs. 4.

⁵Das Amt des Special Advisor wird in der Regel durch den scheidenden Präsidenten für die folgende Amtsperiode eingenommen.

⁶Die Amtsperiode beträgt ein Jahr.

Art. 7

Mitglieder

¹Zur Ausführung weiterer Aufgaben innerhalb von ETH MUN können weitere Mitglieder durch die MV gewählt werden.

²Unterjährige Ersatzwahlen von Mitgliedern durch den Vorstand sind möglich.

³Soweit bei der Wahl nicht spezifiziert, beträgt die Amtsperiode ein Jahr.

⁴Standardmässig besetzt werden sollten:

- a) Chairs der Practice Sessions: Sie sind verantwortlich für die Leitung und Dokumentation der wöchentlichen Practice Sessions. Sie werden vom Vorstand bestimmt,
- b) Head-Delegates (Organisatoren und Ansprechpartnern für die Konferenzen): Sie werden vom Vorstand angefragt. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Erfahrung der infrage kommenden Mitglieder,
- c) Mitglieder des ZuMUN OK, insbesondere die Generalsekretäre,
- d) Stäbe des Vorstandes. Es ist möglich, zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder in den jeweiligen Ressorts weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zu ernennen.

Art. 8

Nutzer

¹Nutzer sind natürliche Personen, die die Dienstleistungen der Kommission in Anspruch nehmen.

²Über die Bedingungen zur Nutzung individueller Angebote entscheidet der Vorstand.

³Alle Nutzer müssen Mitglied des VSETH sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

⁴Bei verfügbaren Plätzen, insbesondere im Rahmen von Konferenzbesuchen, kann der Vorstand beschliessen, die Nutzung als Ausnahme Dritten zu gestatten. Diese müssen die gesamten Kosten, die durch ihre Teilnahme entstehen, selbst tragen.

Art. 9

Pflichten des Vorstandes

¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.

²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstands wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der ETH MUN auf die Vollsit-
zung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahresesters.
- b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
- c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.

⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

Art. 10

Pflichten der
Mitglieder

¹Mitglieder von ETH MUN verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck von ETH MUN.

²Die weiteren Pflichten der Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

3 Aktivitäten

Art. 11

Tätigkeit

¹ETH MUN organisiert regelmässige Trainingssessions und den Besuch von Konferenzen weltweit. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 3 formulierten Zielen entsprechen. ETH MUN ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

²Die Organisation von ZuMUN wird durch das ZuMUN Organisationskomitee durchgeführt.

³ETH MUN informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.

⁴ETH MUN wirbt in geeigneter Weise für die in Abs. 1 beschriebenen Tätigkeiten und ihre sonstigen Anlässe; insbesondere ist das Augenmerk auf Studierende der ETH Zürich zu legen.

⁵ETH MUN dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH-Vorstand eine Kopie dieses Archivs.

⁶Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die vom ETH MUN ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH.

Art. 12

ZuMUN

¹Die Tätigkeit des ZuMUN Organisationskomitees ist in Anhang 1 geregelt. Bei Widersprüchen hat das Kommissionsreglement von ETH MUN Vorrang.

²Zur Durchführung von ZuMUN ernennt der Vorstand von ETH MUN die beiden Generalsekretäre von ZuMUN. Nach Möglichkeit handelt es sich um je ein Mitglied von ETH MUN und UZH MUN. Die Amtsdauer der Generalsekretäre beträgt ein Jahr.

Art. 13
Finanzen

- ¹Die zweckentsprechende Finanzierung von ETH MUN erfolgt durch unabhängige Dritte. Zusätzlich wird die Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.
- ²ETH MUN kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann ETH MUN unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.
- ³Die Einnahmen von ETH MUN gemäss Art. 26 dürfen ausschliesslich zu Kommissionszwecken gemäss Art. 3 eingesetzt werden.
- ⁴Das Ziel von ETH MUN ist es ein nachhaltiges Budget.
- ⁵Es wird kein regelmässiger Mitgliedsbeitrag erhoben.
- ⁶Mindestens 50% der Kosten der Konferenzen werden von den Teilnehmern getragen. Unter Kosten sind zu verstehen: die An- und Abreise, Unterkunft sowie Anmeldegebühren inklusive allfälliger Social-Packages und weiterer durch den Vorstand zu bestätigender Delegationsevents. ETH MUN übernimmt keine Kosten für eine Teilnahme an ZuMUN.
- ⁷Rückerstattung allfälliger Kosten durch ETH MUN erfolgt nur gegen Beleg.
- ⁸Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH verbindlich.

Art. 14
Sitzungen und
Beschlussfindung

- ¹Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester, vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.
- ²Über die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt, in welchem Beschlüsse kurz begründet werden müssen. Diese sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH, sowie der GPK des VSETH zuzustellen.
- ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ⁴Abstimmungen finden gemäss Art. 70ff der VSETH Statuten statt.
- ⁵In dringenden Fällen ist eine Zirkularabstimmung möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.
- ⁶Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 15
Kompetenzen

- ¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- a) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- b) Zeichnungsberechtigt im Rahmen von Budget und Reglement zu zweit für Geschäfte mit weniger als CHF 7000.00 Umfang und weniger als einem Jahr Laufzeit sind die vom VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsmitglieder

²Geschäfte, die über den in Art. 15 Abs. 2 festgesetzten Rahmen hinausgehen, dürfen in jedem Fall nur vom VSETH-Vorstand gemäss Vorstandsreglement unterzeichnet werden.

³Über Beträge bis CHF 500.00 im Rahmen des täglichen Geschäfts können der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 16 Zusammenarbeit Die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen und Fachvereinen sowie externen Organisationen ist erwünscht. Die Zusammenarbeit erfolgt projektspezifisch.

Art. 17 Haftung ¹Für Verbindlichkeiten der Kommission haftet das Verbandsvermögen des VSETH (gemäss Art. 10 VSETH Statuten).
²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse von ETH MUN erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen

Art. 18 Mitgliederrat ¹ETH MUN muss an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 des MR-Reglements verwiesen.

Art. 19 Schlussbestimmungen Dieses Reglement wurde am 18. Juni 2018 vom Vorstand des VSETH genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang: Reglement des ZuMUN Organisationskomitees

Art. 1 Rechtsform und Name Unter dem Namen «Zurich Model United Nations», nachfolgend «ZuMUN» genannt, besteht ein Organisationskomitee, das gewisse Rechte und Pflichten besitzt. Diese sind in diesem Anhang festgelegt. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung wenn das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht. Zur besseren Lesbarkeit werden alle Ämter und Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Dies schliesst selbstverständlich die weibliche Form immer mit ein.

- Art. 2**
Zweck
- Das ZuMUN Organisationskomitee (nachfolgend OK) organisiert durch freiwilliges studentisches Engagement die Model UN Konferenz ZuMUN als Kollaboration von MUN UZH und von ETH MUN.
- Art. 3**
Organe
- Organe des Organisationskomitees sind:
- a) Die Versammlung der OK-Mitglieder
 - b) Die Generalsekretäre
- Art. 4**
Versammlung der OK-Mitglieder
- ¹Die Versammlung der OK-Mitglieder findet mindestens einmal jährlich statt und wird von den Generalsekretären mindestens zehn Tage im Voraus angekündigt. Ausserordentliche Versammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Versammlung der OK-Mitglieder, der Generalsekretäre oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses Begehren schriftlich unter Angabe der Traktanden an die Generalsekretäre gerichtet wird. Die Generalsekretäre organisieren und leiten die Versammlungen.
- ²Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- ³Die Versammlung der OK-Mitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens je ein Viertel der Mitglieder und ein Generalsekretär anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mittels absolutem Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über die Auflösung des Organisationskomitees erfordern die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und eine Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ⁴Ausschliesslich der Versammlung der OK-Mitglieder stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - b) Antrag zur Auflösung des Organisationskomitees zuhanden des ETH MUN Vorstandes
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Annahme und Revision eines Code of Conduct
 - e) Vorschlag zur Ernennung der Generalsekretäre zuhanden des Vorstands von ETH MUN
- Art. 5**
Die Generalsekretäre
- ¹Die beiden Generalsekretäre haben die Leitung des OK inne.
- ²Ihre Ernennung erfolgt gemäss Art. 12 Abs. 2 des Kommissionsreglements von ETH MUN durch den Vorstand von ETH MUN.
- ³Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- Art. 6**
Finanzen
- ¹Es gelten die Bestimmungen gemäss «Kompetenzen» des Kommissionsreglements.
- Art. 7**
Eintritt
- Mitglieder können grundsätzlich alle Interessierten werden, unter Voraussetzung Art. 37 Abs. 4 der VSETH Statuten. Neue Mitglieder werden durch die Generalsekretäre aufgenommen.

- Art. 8**
Erlöschen der Mitgliedschaft
Mitgliedschaft
- Eine Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Generalsekretäre möglich. Die Versammlung der OK-Mitglieder kann Mitglieder durch Beschluss mit Zwei-Drittel Mehrheit ausschliessen.
- Art. 9**
Mitgliederbeitrag
- Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.
- Art. 10**
Haftung
- ETH MUN haftet für die Vertragsabschlüsse von ZuMUN erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES) und beim VSETH Quästor. Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden für die vereinbarten Leistungen. Sind Quittungen vorhanden, so sind diese zusätzlich einzureichen.
- Art. 11**
Kostenneutralität
- ZuMUN ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht. Eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich wird angestrebt.
- Art. 12**
Finanzielle Mittel
- ¹Das Organisationskomitee bezieht seine finanziellen Mittel aus:
- a) Gebühren der Teilnehmer der Konferenz
 - b) Fundraising von Unternehmen und Organisationen
- ²ZuMUN kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.
- ³Die finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich zu Konferenzzwecken gemäss Art. 2 verwendet werden.
- Art. 13**
Rückvergütung von Spesen
- Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH verbindlich.
- Art. 14**
Zusammenarbeit
- Die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen und Fachvereinen sowie externen Organisationen ist erwünscht.
- Art. 15**
Schlussbestimmungen
- Dieses Reglement wurde am 18. Juni 2018 vom Vorstand des VSETH genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommissionsreglement ExBeerience-Kommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1
Einleitung

¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der VSETH-Statuten.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den VSETH-Vorstand genehmigt.

Art. 2
Rechtsform,
Name

¹ Unter dem Namen ExBeerience-Kommission, nachfolgend ExBeKo genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmung enthält oder der AGO des VSETH widerspricht.

Art. 3
Zweck

Die Kommission bezweckt:

- a) Die Organisation eines Bier-Festivals, nachfolgend «ExBeerience» genannt;
- b) Förderung der Bierkultur an der ETH Zürich;
- c) Die Organisation, Mitarbeit und aktive Beteiligung an weiteren studentischen Anlässen.

Art. 4
Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand als entscheidendem Organ;
- b) Den weiteren Mitgliedern.

² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr dauert.
⁴ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand wird jeweils vom amtierenden Vorstand gewählt.
⁵ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
⁶ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs gemäss Art. 37 der VSETH-Statuten angehören.
⁷ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 4 muss VSETH-Mitglieder der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation gemäss Art. 37 der VSETH-Statuten sein.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

- ¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlung ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.
- ²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- ³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- ⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
 - a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der ExBeKo auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
 - b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
 - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- ⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
- ⁶Der Vizepräsident ist für das Finanzielle zuständig, insbesondere soll er während der ExBeerience den korrekten Umgang mit dem Bargeld kontrollieren.
- ⁷Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
- ⁸Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss der anfallenden Arbeit erledigt.
- ⁹Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.
- ¹⁰Alle Mitglieder der ExBeKo verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der ExBeKo.
- ¹¹Ein namhafter Anteil des Organisationsaufwandes der Veranstaltungen der ExBeKo soll durch die Mitglieder erledigt werden. Die Kommission kann jedoch Aufträge an externe Lieferanten vergeben, falls das Know-How oder die Ausrüstung bei der ExBeKo nicht vorhanden ist. Die Verantwortung für die Organisation der Veranstaltungen hat aber in jedem Fall bei der ExBeKo zu verbleiben.

Art. 6

Tätigkeit

- ¹Die ExBeKo veranstaltet einmal im Jahr die ExBeerience. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die ExBeKo ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
- ²Die ExBeerience findet zu studentischen Preisen statt und richtet sich primär die Studierenden des Hochschulplatzes Zürich. Eine differenzierte Preisgestaltung ermöglicht es auch externen Personen am Event teilzuhaben.
- ³Die ExBeKo informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ⁴Die ExBeKo wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH-Zürich und der Universität Zürich zu legen.

⁵Die ExBeKo dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

⁶Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der ExBeKo ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 7 Zusammenarbeit Die ExBeKo ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation, insbesondere mit dem PapperlaPub, bemüht.

Art. 8 Finanzen ¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.

²Die ExBeKo kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die ExBeKo unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatz oder den Kommissions-Defizittopf gemäss Art. 17 des Finanzreglements des VSETH stellen.

³Die Einnahmen der ExBeKo gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der VSETH-Quästor auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 9 Kompetenzen Gemäss Art. 38 der VSETH-Statuten und darüber hinaus gilt:

- a) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
- b) Zeichnungsberechtigt im Rahmen des Budgets sind zu zweien der Präsident der ExBeKo und der Vizepräsident der ExBeKo. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 5000.00 dürfen nicht von der ExBeKo sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
- c) Über Beträge für das Tagesgeschäft bis CHF 300.00 kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10 Sitzungen ¹Vorstandssitzungen der ExBeKo finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³In der ExBeKo haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Der VSETH-Vorstand wird gemäss Art. 39 Abs. 1 der VSETH-Statuten zu allen Sitzungen der ExBeKo eingeladen.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ gemäss Art. 5 der VSETH-Statuten geschlossen.

Art. 11Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten als Neinstimmen gezählt.

²Mehrheiten werden gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.

³In dringenden Fällen ist gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Es müssen dabei mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Protokoll des Beschlusses ist umgehend und unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zuzustellen.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Die ExBeKo muss gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend. Insbesondere wird auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten der ExBeKo haftet gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten nur das Verbandsvermögen des VSETH.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der ExBeKo erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 1. November 2017 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommissionsreglement Filmstelle VSETH

Zur besseren Lesbarkeit werden alle Ämter und Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Dies schliesst selbstverständlich die weibliche Form immer mit ein.

1 Rechtsform, Name

Art. 1 Unter dem Namen «Filmstelle VSETH», nachfolgend «Filmstelle» genannt, besteht eine ständige Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten, die gewisse darüber hinausgehende Pflichten besitzt. Diese sind in diesem Reglement festgelegt. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der VSETH-Statuten massgebend.

2 Zweck

Der Zweck der Kommission ist

Art. 2 die Vorführung von Filmen in den Räumlichkeiten der ETH Zürich.

Art. 3 die aktive Beschäftigung mit Filmen anzuregen und diese zu fördern, insbesondere mit so genannten «Studiofilmen».

Art. 4 die Ausbildung im Bereich Filmvorführung und –marketing zu fördern.

Art. 5 die Sammlung und Archivierung von Dokumentationsmaterial, sowie das Führen einer Bibliothek mit einschlägiger Fachliteratur zum Thema Film.

3 Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich zusammen aus

Art. 6 dem Vorstand als entscheidendem Organ

- a) vom Vorstand des VSETH gewählte Vorstandsmitglieder
 - Präsident
 - Vizepräsident

Die Amtsperiode beträgt zwei Semester.

- b) Technischer Administrator

Dieser darf auch durch den Präsidenten oder dem Vizepräsident verkörpert werden und wird durch den Vorstand der Filmstelle bestimmt.

- c) weiteren Vorstandsmitgliedern
Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. Die Zusammensetzung des Vorstands wird unter Angabe von Namen, Alter, Hochschule, Studiengang und Semester dem Vorstand des VSETH direkt nach der Wahl mitgeteilt.

Art. 7 weiteren Mitgliedern.

4 Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlung ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.

Art. 9 Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

Art. 10 Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

Art. 11 Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der Filmstelle auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
- b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
- c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

Art. 12 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

Art. 13 Der Technische Administrator ist für den ordnungsgemässen Gebrauch und die Instandhaltung der für Filmvorführung zur Verfügung stehenden Apparaturen verantwortlich; insbesondere auch für die Weitergabe des «Know-Hows». Des Weiteren ist von ihm eine stets aktuell zu haltende Liste über die vorhandenen Apparaturen und Geräte zu führen.

Art. 14 Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 2.

- Art. 15** Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss dem Vorstandspflichtenheft erledigt.
- Art. 16** Mitglieder der Filmstelle verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich der in Art. 2–5 formulierten Ziele.

5 Tätigkeit

- Art. 17** Die Filmstelle führt jedes Semester einen Filmzyklus durch. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 2–5 formulierten Zielen entsprechen. Die Filmstelle ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
- Art. 18** Die Filmvorführungen des Zyklus finden in der Regel immer am selben Wochentag statt. Die Filmstelle besitzt für diesen Wochentag ein Vorreservierungsrecht im CABinett, insofern es sich um einen Montag, Dienstag oder Mittwoch handelt.
- Art. 19** Die Filme eines Zyklus sollen unter einem gemeinsamen Thema stehen. Dieses, sowie die zugehörigen Filmtitel werden vom Vorstand der Filmstelle festgelegt und dem Vorstand des VSETH mitgeteilt.
- Art. 20** Die Filmstelle wirbt in geeigneter Weise für den aktuellen Zyklus und ihren sonstigen Anlässen; insbesondere ist das Augenmerk auf Studierende der ETH Zürich zu legen.
- Art. 21** Die Filmstelle erhebt Eintritt für ihre Vorführungen. Auch ein Abonnement für den gesamten Zyklus ist anzubieten. Die Preise werden mit dem Vorstand des VSETH abgesprochen.
- Art. 22** Die Filmstelle bietet nach eigenem Ermessen Getränke und Speisen bei den Filmvorführungen an.
- Art. 23** Die Filmstelle dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH Götti eine Kopie dieses Archivs.
- Art. 24** Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der Filmstelle ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

6 Finanzen

- Art. 25** Für alle Kommissionen des VSETH bestehen Vorschriften zur Buchführung. Diese sind verbindlich (Siehe: Reglement über die Buchführung der Kommissionen)
- Art. 26** Die zweckentsprechende Finanzierung der Filmstelle soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird die Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich angestrebt.
- Art. 27** Die Filmstelle kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die Filmstelle unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.
- Art. 28** Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
- Art. 29** Die Einnahmen der Filmstelle gemäss Art. 24 und 25 dürfen ausschliesslich zu Vereinszwecken, gemäss Art. 2–5, eingesetzt werden.
- Art. 30** Es wird kein regelmässiger Mitgliedsbeitrag erhoben.
- Art. 31** Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH verbindlich.

7 Sitzungen und Beschlussfindung

- Art. 32** Die Kommissionssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
- Art. 33** Über ihre Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem Beschlüsse kurz begründet werden müssen. Diese sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH, sowie der GPK des VSETH zuzustellen.
- Art. 34** In der Kommission haben nur Vorstandsmitglieder gem. Art. 6 Stimmrecht, wobei der Präsident über den Stichentscheid verfügt.

- Art. 35** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Art. 36** Beschlüsse werden offen mit einem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst (es sei auf Art. 53 und 54 der VSETH-Statuten verwiesen).
- Art. 37** In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung telefonisch oder via E-Mail möglich.

8 Zeichnungsberechtigung

- Art. 38** Zeichnungsberechtigt zu Zweien sind der Präsident der Filmstelle, der Vizepräsident der Filmstelle und der Quästor des VSETH.
- Art. 39** Über Beträge bis CHF 300.00 für das Tagesgeschäft, insofern sie den in Art. 2–5 formulierten Zielen entsprechen, kann der Vizepräsident oder der Präsident allein verfügen.

9 Zusammenarbeit

- Art. 40** Die Filmstelle bemüht sich um aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Kulturstelle des VSETH, dem SOSeth und United Visions.
- Art. 41** Die Filmstelle ist Mitglied oder bemüht sich um Mitgliedschaft in relevanten Organisationen/Verbänden für Filmevorführungen und ähnlichen Organisationen. Diese Mitgliedschaften sind publik zu machen und deren Statuten dürfen den Statuten des VSETH oder dem Reglement der Filmstelle nicht widersprechen.

10 Haftung

- Art. 42** Für Verbindlichkeiten der Kommission haftet das Verbandsvermögen des VSETH (gemäss Art. 9 VSETH Statuten).

11 Schlussbestimmungen

- Art. 43** Dieses Reglement wurde am 1. November 2007 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente der Filmstelle und tritt per sofort in Kraft.

Kommissionsreglement Freiluftlichtbildschau Kommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Freiluftlichtbildschau Kommission, nachfolgenden FliK genannt, besteht eine Kommission ständige Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- i) Die jährliche Organisation mindestens eines Open-Air Kinos auf dem Areal der ETH-Hönggerberg, welches für alle ETH Angehörigen unentgeltlich ist.
 - ii) Die kulturelle Belebung des Hönggerbergs durch Filmvorführungen.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand als entscheidendem Organ,
 - ii) weiteren Mitgliedern.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr dauert.
⁴ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁵ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
⁶ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
⁷ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. Art. 44 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

- Art. 5**
Pflichten der Mitglieder
- ¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
 - ²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
 - ³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
 - ⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
 - a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der FLiK auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
 - b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
 - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
 - ⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
 - ⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
 - ⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.
 - ⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.
 - ⁹Alle Mitglieder der FLiK verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der FLiK.
- Art. 6**
Tätigkeit
- ¹Die FLiK führt mindestens einmal im Jahr ein Open-Air Kino auf dem Areal der ETH-Hönggerberg durch. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die FLiK ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
 - ²Die FLiK bietet nach eigenem Ermessen Getränke und Speisen bei den Filmvorführungen an.
 - ³Die FLiK informiert den VSETH-Vorstand über die Filme sowie das geplante Vorgehen.
 - ⁴Die FLiK wirbt auf geeigneter Weise für die Open-Air-Kinos und ihre sonstigen Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich zu legen.
 - ⁵Die FLiK dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
 - ⁶Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der FLiK ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.
- Art. 7**
Zusammenarbeit
- ¹Die FLiK ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Filmstelle des VSETH, dem SOSeth und den Fachvereinen des Hönggerbergs, bemüht.

Art. 8

Finanzen

- ¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.
- ²Die FliK kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die FliK unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.
- ³Die Einnahmen der FliK gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.
- ⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
- ⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
- ⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 9

Kompetenzen

- ¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident der FliK und der Vizepräsident der FliK. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 5000.00 dürfen nicht von der FliK sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - iii) Über Beträge bis CHF 300.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10

Sitzungen

- ¹Vorstandssitzungen der FliK finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
- ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³In der FliK haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
- ⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der FliK eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.
- ⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.
- ⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

- Art. 11**
Abstimmungen
und Wahlen
- ¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.
²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.
³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.
⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Art. 12**
Mitgliederrat
- ¹Die FliK muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.
- Art. 13**
Haftung
- ¹Für Verbindlichkeiten der FliK haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.
²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der FliK erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.
- Art. 14**
Schlussbestimmungen
- ¹Dieses Reglement wurde am 9. März 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommissionsreglement Forum&Contact

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Forum&Contact, nachfolgenden f&c genannt, besteht eine Kommission ständige Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- i) Die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Kontakte zwischen ETH-Studierenden und Unternehmen aus dem Industrie und Dienstleistungsbereich im In- und Ausland.
 - ii) Die Vereinfachung der Stellensuche für ETH-Absolventen.
 - iii) Die Bildung einer Schnittstelle zwischen Hochschule und Wirtschaft.
 - iv) Die Generierung von Drittmittel für den VSETH.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand und
 - ii) dem Mitarbeitenden im Sekretariat der Kommission.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr beträgt.
⁴ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁵ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
⁶ Die beide durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 4 müssen VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten sein.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

- ¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlung ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.
- ²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- ³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- ⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
 - a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes von f&c auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
 - b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
 - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- ⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
- ⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
- ⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern und dem Mitarbeitenden erledigt.
- ⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.
- ⁹Alle Mitglieder von f&c verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der Kommission.
- ¹⁰Ein namhafter Anteil des Organisationsaufwandes der Veranstaltungen von f&c soll durch die Mitglieder erledigt werden. Die Kommission kann jedoch Aufträge an externe Lieferanten vergeben, falls das Know-How oder die Ausrüstung bei f&c nicht vorhanden ist. Die Verantwortung für die Organisation der Veranstaltungen hat aber in jedem Fall bei f&c zu verbleiben.

Art. 6

Tätigkeit

- ¹f&c organisiert jährlich die Polymesse. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 3 formulierten Zwecks entsprechen.
- ²f&c informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ³f&c wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.
- ⁴f&c dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
- ⁵Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von f&c ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des «Finanzreglements» des VSETH.

- Art. 7**
Zusammenarbeit
- ¹f&c koordiniert sein Angebot mit allen Karrieredienstleistern im Umfeld der ETH.
²f&c ist um einen Austausch mit den übrigen studentischen Berufsmessen im Umfeld des VSETH bemüht.
- Art. 8**
Finanzen
- ¹Die Mittel von f&c bestehen hauptsächlich aus den Teilnahmegebühren und Sponsorbeiträgen der an den Veranstaltungen teilnehmenden Unternehmen.
²Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
³Dem Präsidenten wird im Vorfeld der Polymesse während maximal vier Monaten eine Entschädigung von CHF 250.00 pro Monat ausbezahlt. Die Entschädigung ist in den Mitteln von f&c festzuhalten.
⁴Bei erfolgreichem Verlauf kann im Anschluss an die Polymesse für jedes Vorstandsmitglied ein Bonus in der Höhe von maximal CHF 1000.00 beim VSETH-Vorstand beantragt werden. Dieser Bonus ist in den Mitteln von f&c festzuhalten.
⁵f&c kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann f&c unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.
⁶Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
⁷Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der VSETH-Quästor auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
⁸Für die Rückvergütung von Spesen ist das «Spesenreglement» des VSETH massgebend.
- Art. 9**
Kompetenzen
- ¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident von f&c und der Vizepräsident von f&c. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 10 000.00 dürfen nicht von f&c sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - iii) Über Beträge bis CHF 1000.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.
- Art. 10**
Sitzungen
- ¹Vorstandssitzungen von f&c finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Fünftel der Kommissionsmitglieder anwesend sind.
³Bei f&c haben nur Kommissionsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen von f&c eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

Art. 11Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.

³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹f&c muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das «Geschäftsreglement für den Mitgliederrat» des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten der f&c haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse von f&c erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 8. August 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommissionsreglement Gaming and Entertainment Committee

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der VSETH-Statuten.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den VSETH-Vorstand genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Gaming and Entertainment Committee, nachfolgend GEC_o genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmung enthält oder der AGO des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- Die Kommission bezweckt:
- a) Die Förderung von Video- und Gesellschaftsspielen an der ETH Zürich;
 - b) Die Vernetzung von an Video- und Gesellschaftsspielen interessierten Personen an der ETH Zürich;
 - c) Die regelmässige Veranstaltung einer LAN-Party – nach Möglichkeit mit anderen studentischen Organisationen;
 - d) Die Veranstaltung von Events an der ETH Zürich, um die in den Abschnitten a) bis c) genannten Punkte zu unterstützen.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vorstand als entscheidendem Organ;
 - b) Den weiteren Mitgliedern.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr dauert.
⁴ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand wird jeweils vom amtierenden Vorstand gewählt.
⁵ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
⁶ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs gemäss Art. 37 der VSETH-Statuten angehören.
⁷ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 4 muss VSETH-Mitglieder der Kategorie a oder b gemäss Art.

6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation gemäss Art. 37 der VSETH-Statuten sein.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

- ¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlung ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.
- ²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- ³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- ⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
 - a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der GECO auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
 - b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
 - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- ⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
- ⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3
- ⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss dem Vorstandspflichtenheft erledigt.
- ⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.
- ⁹Alle Mitglieder der GECO verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der GECO.

Art. 6

Tätigkeit

- ¹Die GECO veranstaltet einmal im Jahr eine LAN-Party. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die GECO ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
- ²Die GECO bietet ach eigenem Ermessen Getränke und Speisen bei den GECO Veranstaltungen an oder bemüht sich darum, dass ein ausreichendes Angebot von Drittanbietern in der unmittelbaren Umgebung verfügbar ist.
- ³Das Angebot der GECO richtet sich an Angehörige der ETH Zürich. Falls die Veranstaltungen nicht ausgebucht sind, so sind jedoch auch Drittpersonen erlaubt um insbesondere die Vernetzung zu anderen Communities zu fördern und die Veranstaltungen dadurch attraktiver zu gestalten.
- ⁴Die GECO informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ⁵Die GECO wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH-Zürich zu legen.

⁶Die GECO dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

⁷Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der GECO ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 7
Zusammenarbeit Die GECO ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Fachvereinen an der ETH Zürich, der PolyLAN Lausanne und den schweizerischen Gaming Communities bemüht.

Art. 8
Finanzen ¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.

²Die GECO kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die GECO unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissionskostendeckel gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.

³Die Einnahmen der GECO gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der VSETH-Quästor auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 9
Kompetenzen Gemäss Art. 38 der VSETH-Statuten und darüber hinaus gilt:

- a) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
- b) Zeichnungsberechtigt im Rahmen des Budgets sind zu zweien der Präsident der GECO und der Vizepräsident der GECO. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 5000.00 dürfen nicht von der GECO sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
- c) Über Beträge für das Tagesgeschäft bis CHF 300.00 kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10
Sitzungen ¹Vorstandssitzungen der GECO finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³In der GECO haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Der VSETH-Vorstand wird gemäss Art. 39 Abs. 1 der VSETH-Statuten zu allen Sitzungen der GECO eingeladen.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ gemäss Art. 5 der VSETH-Statuten geschlossen.

Art. 11Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten als Neinstimmen gezählt.

²Mehrheiten werden gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.

³In dringenden Fällen ist gemäss Art. 72, Abs. 6–8 der VSETH-Statuten ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Es müssen dabei mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Protokoll des Beschlusses ist umgehend und unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zuzustellen.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Die GECO muss gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend. Insbesondere wird auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten der GECO haftet gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten nur das Verbandsvermögen des VSETH.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der GECO erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 1. November 2017 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommissionsreglement HöggerGames

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen HöggerGames besteht eine Kommission ohne eigener Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- i) die Veranstaltung von studentischen Sportturnieren zur Förderung des Teamgeistes,
 - ii) die Förderung des fachübergreifenden Austauschs der Studierenden des VSETH.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand als entscheidendem Organ.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁴ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
- Art. 5**
Pflichten der Mitglieder
- ¹ Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
² Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
³ Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
⁴ Der Präsident ist verantwortlich dafür, dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des

Jahresberichtes der HönggerGames auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahresesters.

⁵Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der „Richtlinien zum Erscheinungsbild“ des VSETH.

⁶Der Präsident ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁷Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in dessen Abwesenheit seine Pflichten.

⁸Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskomforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

⁹Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt

¹⁰Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.

¹¹Alle Mitglieder der HönggerGames verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der Kommission.

Art. 6 Tätigkeit

¹Die Kommission ist bemüht um die Organisation der „HönggerGames“. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem Zweck gemäss Artikel 3 und 4 entsprechen.

²Ein namhafter Anteil des Organisationsaufwandes der oben genannten Veranstaltung soll von den Mitgliedern der Kommission erledigt werden. Die Kommission kann jedoch Aufträge an externe Lieferanten vergeben, falls Wissen und/oder Ausrüstung nicht vorhanden sein sollte. Die Verantwortung für die Organisation der Veranstaltung hat jedoch bei der Kommission zu bleiben.

³Die HönggerGames arbeitet nicht gewinnorientiert, ist jedoch um Kostenneutralität bemüht

⁴Die HönggerGames informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse, dies beinhaltet insbesondere das Datum der Veranstaltung HönggerGames. Die HönggerGames wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich zu legen.

⁵Die HönggerGames dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

⁶Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von der HönggerGames ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH.

Art. 7 Finanzen

¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.

²Die Kommission kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die Kommission unter Vorlage eines Projektbeschriebs und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den „Kommissions-Umsatz“ oder den „Kommissions-Defizittopf“ stellen, gemäss Art. 17 des Finanzreglements des VSETH.

³Die Einnahmen der HönggerGames gemäss Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 8

Rechnungsrevisi-

¹Die Revision wird durch den Quästor des VSETH durchgenommen.

Art. 9

Kompetenzen

¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident der Kommission und der Vizepräsident der Kommission. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 2000.00 dürfen nicht von der Kommission sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- iii) Über Beträge bis CHF 300.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10

Sitzungen

¹Vorstandssitzungen der HönggerGames finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³In der Kommission haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der HönggerGames eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

Art. 11

Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

³Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- Art. 12**
Mitgliederrat
- ¹Die Kommission muss an jeder Vollsitzung des Mitgliederrates (MR) bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.
- Art. 13**
Haftung
- ¹Für Verbindlichkeiten der HönggerGames haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.
²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der HönggerGames erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.
- Art. 14**
Schlussbestimmungen
- ¹Dieses Reglement wurde am 27. Juni 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommissionsreglement Kommission für Immobilien

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der VSETH-Statuten.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den VSETH-Vorstand genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Kommission für Immobilien, nachfolgend KI genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmung enthält oder der AGO des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- Die Kommission bezweckt:
- a) Wahrnehmung der Vertretungen und Gesamtkoordination der studentischen Mitsprache in den Projektgruppen zu neuen Gebäuden;
 - b) Koordination und Begleitung der Planungsprozesse für alle VSETH relevanten Bauprojekte an der ETH;
 - c) Verhandlungsführung für alle VSETH relevanten Bauprojekte an der ETH;
 - d) Koordination und Verbesserung der Raumsituation des VSETH;
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vorstand als entscheidendem Organ;
 - b) ...¹
 - c) Dem Beirat.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und maximal aus zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
³ Der VSETH-Vorstand wählt alle Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Gesamterneuerungswahl findet immer in den ersten zwei Wochen nach dem Wahl-MR im Herbstsemester statt. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen.
⁴ Der VSETH-Präsident und ein weiteres VSETH-Vorstandsmitglied sind ex-officio Vorstände der KI.
⁵ Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kommission sind in Art. 37 der VSETH-Statuten geregelt.
⁶ Alle Kommissionsvorstände müssen VSETH-Mitglieder sein.
⁷ Kommissionsbeiräte müssen keine VSETH-Mitglieder sein.

¹ Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Vorstandes vom 1. Oktober 2019, Traktandum 4, mit Wirkung 1. Oktober 2019.

- Art. 5**
Pflichten des Vorstandes
- ¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Sitzungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
 - ²Der Präsident teilt dem VSETH-Vorstand die Zusammensetzung des Vorstands unter Angabe von Ressort, Name, Vorname, E-Mail, Matrikelnummer, Hochschule und Studiengang mit.
 - ³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
 - ⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich, dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
 - a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahresesterns;
 - b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH;
 - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
 - ⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
 - ⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel gemäss dem in Art. 3 definierten Zwecks.
 - ⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss der anfallenden Arbeit erledigt.
 - ⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.
 - ⁹Alle Vorstände der KI verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich des in Art. 3 definierten Zwecks.
- Art. 6**
- 2
- Art. 7**
Pflichten des Beirats
- ¹Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion ohne Entscheidungsbefugnisse.
 - ²Beiräte werden auf Antrag des KI-Vorstands vom VSETH-Vorstand gewählt.
- Art. 8**
Tätigkeit
- ¹Die KI erarbeitet im Auftrag des VSETH Vorschläge zur Nutzung von studentischen Gebäude und Bauprojekte und koordiniert dessen Ausführung.
 - ²Die KI arbeitet mit den bei der ETH zuständigen Planungsstellen so eng wie möglich zusammen, um die studentischen Bedürfnisse bereits während der Planungsphase neuer Gebäude bestmöglich zu vertreten.
 - ³Die Nutzer der betroffenen Räumlichkeiten werden in die Planung miteinbezogen, ihre Bedürfnisse berücksichtigt und laufend informiert. Bei Konflikten zwischen den Nutzern vermittelt die KI. Falls dies nicht möglich ist, entscheidet der VSETH-Vorstand.
 - ⁴Beratung des VSETH-Vorstands bei der internen Raumzuteilung der VSETH-Räumlichkeiten.
 - ⁵Zur Unterstützung kann die KI externe Stellen hinzuziehen.

²Aufgehoben durch Beschluss des VSETH-Vorstandes vom 1. Oktober 2019, Traktandum 4, mit Wirkung 1. Oktober 2019.

- ⁶Die KI vertritt den VSETH in Belangen studentischer Bauprojekte und Gebäuden und informiert innerhalb des VSETH.
- ⁷Die KI informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ⁸Vertrauliche Informationen müssen von der KI vertraulich behandelt werden.
- ⁹Die abtretende KI-Mitglieder führen die neuen Kommissionsmitglieder in die Projekte ein. Zudem informieren sie an der Gesamterneuerungswahl den VSETH-Vorstand über den aktuellen Projektstand.
- ¹⁰Die KI dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
- ¹¹Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der KI ausgeführten Arbeiten und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 9

Zusammenarbeit

- ¹Die KI arbeitet eng mit dem VSETH-Vorstand zusammen. Zudem wird eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen ETH-Stellen, welche beim Neubauprojekt involviert sind angestrebt.
- ²Die KI strebt einen regelmässigen Austausch mit ETH Immobilien an.

Art. 9^{bis}

Verbandsrelevante Projekte

- ¹Verbandsrelevante Projekte sind Projekte, deren Bearbeitung für den VSETH sehr wichtig ist.
- ²Der VSETH-Vorstand bestimmt einmal pro Semester aus den Projekten der KI die verbandsrelevanten Projekte. Die KI hat dabei ein Vorschlagsrecht und stellt zusätzlich dem VSETH-Vorstand die Projektliste zur Verfügung.
- ³Verbandsrelevante Projekte bleiben bis zum Abschluss oder zur Zurückstufung durch den VSETH-Vorstand verbandsrelevant.
- ⁴Auf Antrag der KI wählt der VSETH-Vorstand die Projektleitung sowie mindestens eine Stellvertretung, welche alle Vorstandsmitglieder der KI sein müssen. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann aber jederzeit Neuwahlen durchführen.
- ⁵Die Projektleitung hat folgende Pflichten:
- a) Aktive Mitarbeit beim Projekt;
 - b) Alleiniger Ansprechpartner für die jeweiligen ETH Stellen;
 - c) Regelmässige Information der KI und des VSETH-Vorstandes;
 - d) Insbesondere wenn Entscheidungen mit schwerwiegenden Konsequenzen für den VSETH oder die Studierenden im Allgemeinen anstehen, ist unbedingt Rücksprache mit dem Vorstand oder dem FR zu halten.

Art. 10

Finanzen

- ¹Der Vorstand verfügt über alle im Detailbudget genehmigten Posten.
- ²Die KI kann gemäss Art. 15 und Art. 18 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die KI unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatztopf oder den Kommissions-Defizittopf gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.

³Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 3 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH von der VSETH-Geschäftsleitung durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt die VSETH-Geschäftsleitung auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁴Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 11

Kompetenzen

Gemäss Art. 38 der VSETH-Statuten und darüber hinaus gilt:

- a) Die Kommission kann keine Verträge zeichnen. Alle Verträge müssen vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
- b) Über Beträge für das Tagesgeschäft bis CHF 300.00 kann der Präsident oder der Vizepräsident der KI alleine verfügen.

Art. 12

Sitzungen

¹Vorstandssitzungen der KI finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³In der KI haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Der VSETH-Vorstand wird gemäss Art. 39 Abs. 1 der VSETH-Statuten zu allen Sitzungen der KI eingeladen.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert innert 14 Tagen dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ gemäss Art. 5 der VSETH-Statuten geschlossen.

Art. 13

Abstimmungen und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten als Neinstimmen gezählt.

²Mehrheiten werden gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.

³In dringenden Fällen ist gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Es müssen dabei mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Protokoll des Beschlusses ist umgehend und unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zuzustellen.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- Art. 14**
Mitgliederrat
- ¹Die KI muss gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH-Statuten an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden.
- ²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend. Insbesondere wird auf Art. 13 des MR-Reglements verwiesen.
- Art. 15**
Haftung
- ¹Für Verbindlichkeiten der KI haftet gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten nur das Verbandsvermögen des VSETH.
- ²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der KI erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.
- Art. 16**
Schlussbestimmungen
- ¹Dieses Reglement wurde am 1. Oktober 2018 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Auflistung der Verhandlungsdelegationen

Ersatzneubau HXE

Zusammensetzung:

- Michael Zahler
- Lukas Reichart

Die Grundlage für die Verhandlungen bilden die folgenden Dokumente:

- a) Nachhaltigkeitsanalyse (FR-Beschluss vom 12. Januar 2016)
- b) Bedarfsnachweis Ersatzneubau VSETH und Neubau SPH vom Oktober 2016
- c) Raumplanung Zukunft VSETH Hochschulgebiet Zürich Zentrum & Raumprogramm Ersatzneubau VSETH Höggerberg (FR-Zirkularbeschluss vom 31. März 2017)

Kommissionsreglement Kulturstelle des VSETH

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Kulturstelle des VSETH, nachfolgenden Kulturstelle genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- i) Die Kulturstelle ist zuständig für die Organisation kultureller Anlässe im Bereich Kunst, Musik, Theater, Oper und Literatur, sowie interdisziplinärer Veranstaltungen für die Studierenden der Hochschullandschaft Zürich.
 - ii) Sie ist Anlaufstelle des VSETH für kulturelle Projekte und Initiativen seitens der Studierenden und unterstützt diese auch bei Bedarf.
 - iii) Die Kulturstelle pflegt den Kontakt nach aussen zu öffentlichen Institutionen des Kulturlebens (Museen, Theatern, Galerien usw.) sowie Privatpersonen (Künstler, Musiker usw.) und ist bestrebt den Studierenden diese Möglichkeiten entsprechend zu erschliesse.
 - iv) Die Kulturstelle pflegt bei Bedarf den Kontakt zu den Institutionen der ETH wie der graphischen Sammlung, dem Max-Frisch- und dem Thomas-Mann-Archiv usw. und ist bestrebt den Studierenden diese Möglichkeiten entsprechend zu erschliessen.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand als entscheidendem Organ,
 - ii) weiteren Mitgliedern.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Amtszeit ein Jahr dauert.
⁴ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁵ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.

⁶Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

⁷Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Art. 4 Abs. 4 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

Art. 5
Pflichten der
Mitglieder

¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.

²Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴Der Präsident ist verantwortlich dafür dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten.

⁵besondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der Kulturstelle auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrsemesters.

⁶Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.

⁷Der Präsident ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissions-Detailbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁸Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

⁹Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskomforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

¹⁰Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt gemäss dem Vorstandspflichtenheft.

¹¹Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

¹²Alle Mitglieder der Kulturstelle verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der Kulturstelle.

Art. 6
Tätigkeit

¹Die Kulturstelle organisiert in Zusammenarbeit mit Kulturhäusern im Raum Zürich Veranstaltungsbesuche für Studierende. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die Kulturstelle ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

²Subventionierungen durch den VSETH gelten nur für VSETH-Mitglieder. In Ausnahmefällen kann eine Subventionierung durch den VSETH mittels eines Partnerorganisationsvertages auch für Mitglieder einer Partnerorganisation gemäss Art. 64–66

der VSETH Statuten erfolgen. Andere Teilnehmer sind nach den allgemeinen Konditionen der Kulturstelle ohne Vergünstigung oder nach Vereinbarungen mit den dazugehörigen Gruppen zu behandeln.

³Die Kulturstelle informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.

⁴Die Kulturstelle wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.

⁵Die Kulturstelle dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

⁶Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von der Kulturstelle ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH.

Art. 7

Zusammenarbeit

¹Die Kulturstelle ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Kulturvereinen und kulturellen Einrichtungen im Raum Zürich, so wie Organisationen an der ETH und im VSETH bemüht.

Art. 8

Finanzen

¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich angestrebt.

²Die Kulturstelle kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die Kulturstelle unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatz oder den KommissionsDefizittopf stellen gemäss Art. 17 des Finanzreglements des VSETH.

³Die Einnahmen der Kulturstelle gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

⁷Die Kulturstelle verlangt Eintritt für ihre Veranstaltungen. Die Preise werden mit den Veranstaltern dieser vereinbart.

⁸Für das Tagesgeschäft führt die Kulturstelle eine eigene (Bargeld-) Kasse. Der Kasenwart übergibt das Kassenbuch zur Kontrolle quartalsweise an den VSETH Quästor. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Art. 9

Kompetenzen

¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident der Kulturstelle und der Vizepräsident der Kulturstelle. Verträge mit einer Vertrags-

- dauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 5000.00 dürfen nicht von der Kulturstelle, sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- iii) Über Beträge bis CHF 500.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10
Sitzungen

- ¹Vorstandssitzungen der Kulturstelle finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
- ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³In der Kulturstelle haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
- ⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der Kulturstelle eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.
- ⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.
- ⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

Art. 11
Abstimmungen
und Wahlen

- ¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.
- ²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.
- ³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.
- ⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12
Mitgliederrat

- ¹Die Kulturstelle muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
- ²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13
Haftung

- ¹Für Verbindlichkeiten der Kulturstelle haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.
- ²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der Kulturstelle erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis

zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14
Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 11. Mai 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommissionsreglement Nightline Zürich

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Nightline Zürich, nachfolgenden Nightline genannt, besteht eine Kommission ohne eigener Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- i) Die Nightline betreibt ein Nightline-Telefon und eine Nightline-Onlineberatung als eine Informationsschaltstelle für alle Zürcher Studierenden. Die Nightline bietet auch Unterstützung, wenn ernstere Probleme zur Sprache kommen.
 - ii) Die Nightline behandelt Anfragen anonym und vertraulich.
 - iii) Die Nightline wird besetzt mit ehrenamtlich arbeitenden Studierenden der UZH oder ETH.
 - iv) Die Nightline arbeitet unabhängig von institutionellen, konfessionellen und finanziellen Interessen.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand als entscheidendem Organ,
 - ii) weiteren Mitgliedern.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Amtszeit ein Jahr dauert.
⁴ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁵ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
⁶ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
⁷ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Art. 37 Abs. 5 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss

Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

- ¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
- ²Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- ³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- ⁴Der Präsident ist verantwortlich dafür dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der Nightline auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
- ⁵Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
- ⁶Der Präsident ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- ⁷Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
- ⁸Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskomforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
- ⁹Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.
- ¹⁰Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.
- ¹¹Alle Mitglieder der Nightline verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der Nightline.

Art. 6

Tätigkeit

- ¹Die Nightline bietet eine Telefon- und Onlineberatung gemäss Art. 3 an. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die Nightline ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
- ²Die Nightline informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ³Die Nightline wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.
- ⁴Die Nightline dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
- ⁵Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von der Nightline ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH.

- Art. 7**
Zusammenarbeit
- ¹Die Nightline ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Nightline-Organisationen im deutschsprachigen Raum bemüht.
- Art. 8**
Finanzen
- ¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich angestrebt.
- ²Die Nightline kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die Nightline unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatz oder den Kommissions-Defizitopf stellen gemäss Art. 17 des Finanzreglements des VSETH.
- ³Die Einnahmen der Nightline gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.
- ⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
- ⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werdendem VSETH übergeben.
- ⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.
- Art. 9**
Kompetenzen
- ¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident der Nightline und der Vizepräsident der Nightline. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 2500.00 dürfen nicht von der Nightline, sondern nur vom VSETHVorstand unterzeichnet werden.
 - iii) Über Beträge bis CHF 300.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.
- Art. 10**
Sitzungen
- ¹Vorstandssitzungen der Nightline finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
- ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³In der Nightline haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
- ⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der Nightline eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.
- ⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.
- ⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für

die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH. Es sei Insbesondere auf Art. 31 num. ii verwiesen.

Art. 11

Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.

³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Die Nightline muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten der Nightline haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der Nightline erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 11. Mai 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommissionsreglement PapperlaPub

Allgemeine Ausführungen

¹Grundsätzlich gilt für sämtliche Wahlen, Beschlüsse und weitere Tätigkeiten: «Kompetenz ist ein Kriterium.»

²Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet. Dies geschieht ausschliesslich zur Verbesserung der Lesbarkeit.

Art. 1
Einleitung

¹Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.

²Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.

Art. 2
Rechtsform,
Name

¹Unter dem Namen «PapperlaPub — Stammlokal des VSETH», nachfolgend «PapperlaPub» genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH Statuten.

²Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.

Art. 3
Zweck

¹Zweck der Kommission ist:

- i) Das Betreiben einer studentischen Bar.
- ii) Die Förderung der Bierkultur an der ETH Zürich.
- iii) Die Organisation, Mitarbeit und aktive Beteiligung an weiteren studentischen Anlässen.

Art. 4
Zusammensetzung

¹Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- i) dem Vorstand als entscheidendem Organ,
- ii) weiteren Mitgliedern, nachfolgend Proletarier genannt.

²Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, nachfolgend König genannt, und dem Vizepräsidenten, nachfolgend Abt genannt.

³Der Vorstand besteht aus weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit grundsätzlich ein Semester dauert.

⁴Der VSETH-Vorstand wählt den König und den Abt. Die Amtszeit beträgt ein Semester. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand wird jeweils vom amtierenden Vorstand gewählt.

⁵Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit Proletarier ohne Stimmrecht ernennen.

⁶Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

⁷Der König muss VSETH-Mitglied sein. Entweder der König oder der Abt muss gemäss Abs. 4 VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

Art. 5
Pflichten der
Mitglieder

¹Der König vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der König kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.

²Der König meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

³Der König reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴Der König ist verantwortlich dafür dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der König verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes des PapperlaPub auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.

⁵Der König ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der „Richtlinien zum Erscheinungsbild“ des VSETH.

⁶Der König ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁷Der Abt unterstützt den König und übernimmt in dessen Abwesenheit seine Pflichten.

⁸Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

⁹Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.

¹⁰Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.

¹¹Alle Mitglieder des PapperlaPub verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich des in Art. 3 formulierten Zwecks des PapperlaPub und zur Einhaltung der in der PapperlaPub-Verordnung festgehaltenen Richtlinien.

¹²Der König hat am Mitgliederrat des VSETH eine Krone zu tragen.

¹³Der Vorstand ist dafür zuständig, dass an vom PapperlaPub organisierten Bars Bier ausschliesslich kalt ausgeschenkt wird.

Art. 6
Tätigkeit

¹Das PapperlaPub organisiert eine studentische Bar an der ETH Zürich. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie dem im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Das PapperlaPub ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

²Zur Verbesserung der verbandsweiten Bekanntheit nimmt der PapperlaPubVorstand (falls möglich) an VSETH-Anlässen teil.

³Das PapperlaPub informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.

⁴Das PapperlaPub wirbt auf geeigneter Weise für seine Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich zu legen.

⁵Das PapperlaPub dokumentiert und archiviert sein Vorgehen, sein Sponsoring, sowie seine Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

⁶Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die vom PapperlaPub ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des „Finanzreglements“ des VSETH.

Art. 7

Zusammenarbeit

¹Das PapperlaPub ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem VSETH-Vorstand, den Fachvereinen, den Kommissionen und weiteren studentischen Organisationen bemüht.

²Um den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen dem PapperlaPub und anderen studentischen Organisationen zu stärken, ist es dem PapperlaPub-Team erlaubt mit-zuspeisen, wenn im CABinett während den Öffnungszeiten des PapperlaPub gespeist wird.

Art. 8

Finanzen

¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich angestrebt.

²Das PapperlaPub kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETHFinanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann das PapperlaPub unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den „Kommissionsumsatz-“ oder den „Kommissionsdefizittopf“ stellen gemäss Art. 17 des „Finanzreglements“ des VSETH.

³Die Einnahmen des PapperlaPub gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das „Spesenreglement“ des VSETH massgebend.

Art. 9

Kompetenzen

¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen des Budgets sind zu zweien der König und der Abt. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 5000.00 dürfen nicht vom PapperlaPub sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- iii) Über Beträge bis CHF 300.00 für das Tagesgeschäft kann der König oder der Abt alleine verfügen.

- Art. 10**
Sitzungen
- ¹Vorstandssitzungen des PapperlaPub finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom König oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
 - ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - ³Im PapperlaPub haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
 - ⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen des PapperlaPub eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.
 - ⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.
 - ⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.
 - ⁷Konstituierende Sitzungen haben grundsätzlich um 09:00 Uhr morgens in der Gräbli Bar in Zürich stattzufinden.
- Art. 11**
Abstimmungen
und Wahlen
- ¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.
 - ²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.
 - ³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.
 - ⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
 - ⁵Der König verfügt über den Stichentscheid.
- Art. 12**
Mitgliederrat
- ¹Das PapperlaPub muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
 - ²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das „Geschäftsreglement für den Mitgliederrat“ des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.
- Art. 13**
Haftung
- ¹Für Verbindlichkeiten des PapperlaPub haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.
 - ²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse des PapperlaPub erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 21. Juli 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

²So sei es.

Kommissionsreglement Student Sustainability Commission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der VSETH-Statuten.
²Änderungen an diesem Reglement werden durch den VSETH-Vorstand genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹Unter dem Namen Student Sustainability Commission, nachfolgend SSC genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
²Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmung enthält oder der AGO des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- Die Kommission bezweckt:
- a) Förderung von Nachhaltigkeit an der ETH und im VSETH;
 - b) Erleichterung eines nachhaltigen Lebensstils für ETH-Studierende;
 - c) Unterstützung bei der Bearbeitung von Dossiers des VSETH aus dem Nachhaltigkeitsbereich.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vorstand als entscheidendem Organ;
 - b) Den weiteren Mitgliedern.
- ²Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern. Das SSC-Projekt TheAlternative ist angemessen vertreten.
⁴Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand wird jeweils vom amtierenden Vorstand gewählt.
⁵Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
⁶Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs gemäss Art. 37 der VSETH-Statuten angehören.
⁷Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 4 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation gemäss Art. 37 der VSETH-Statuten sein.

⁸Kommissionsmitglieder, welche Dossiers der ETH bearbeiten, müssen VSETH-Mitglieder der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten sein.

Art. 5
Pflichten der
Mitglieder

¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.

²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Ressort, Name, Vorname, E-Mail, Matrikelnummer, Hochschule und Studiengang dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich, dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der SSC auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters;
- b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH;
- c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand;
- d) die laufende Berichterstattung über Anlässe und Veranstaltungen, welche im Zusammenhang mit einer Teilnahme an bildungs- und wissenschaftspolitischen Diskussion stehen, Aktivitäten im Bereich der Hochschulpolitik sowie von Publikationen.

⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss der anfallenden Arbeit erledigt.

⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

⁹Alle Mitglieder der SSC verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich des in Art. 3 formulierten Zwecks der SSC.

Art. 6
Tätigkeit

¹Die SSC plant und beteiligt sich aktiv an studentischen nachhaltigkeitsfördernden Veranstaltungen an der ETH und im VSETH. Im Fokus stehen dabei die in Abs. 2–5 genannten Aktivitäten. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie dem im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die SSC ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

²Die SSC informiert über ihre Tätigkeiten und vermittelt Wissen und Dienstleistungen über, bzw. für einen nachhaltigen Lebensstil.

³Die SSC pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf dem Hochschulplatz Zürich, welche einen vergleichbaren Zweck verfolgen.

- ⁴Die SSC bietet eine Anlaufstelle für Studierende mit eigenen Projektideen zur Förderung von Nachhaltigkeit.
- ⁵Die SSC arbeitet mit der Nachhaltigkeitswoche Zürich (NHWZ), der Swiss Sustainability Week und ETH Sustainability zusammen;
- ⁶TheAlternative ist ein Projekt von SSC und engagiert sich für die digitale Nachhaltigkeit.
- ⁷Die SSC informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ⁸Die SSC wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH-Zürich und der Universität Zürich zu legen.
- ⁹Die SSC dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
- ¹⁰Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der SSC ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 7

Zusammenarbeit

- ¹Die SSC ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Hochschulen und Studierendenvereinen im Raum Zürich, insbesondere der ETH, den anderen Organen des VSETH und dem Schweizer Verband Studentischer Organisationen für Nachhaltigkeit (VSN-FDD-FSS), bemüht.
- ²Der VSETH-Vorstand informiert die SSC über nachhaltigkeitsrelevante Dossiers und ist bemüht die Anliegen der SSC miteinzubeziehen.
- ³Vier Mitglieder der Kommission SSC sind verpflichtet, an der GV des Vereins NHWZ (Nachhaltigkeitswoche Zürich) teilzunehmen. Die SSC besitzt wie alle Nachhaltigkeitsressorts/-Kommissionen der fünf Hochschulen in Zürich ein Vorschlagsrecht für die Vorstandsposten des Vereins NHWZ. Auch können jederzeit Finanzierungsanfragen an die NHWZ gestellt werden.

Art. 8

Finanzen

- ¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.
- ²Die SSC kann gemäss Art. 15 und Art. 18 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die SSC unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatztopf oder den Kommissions-Defizittopf gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.
- ³Die Einnahmen der SSC gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.
- ⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
- ⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8, Abs. 3 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der VSETH-Quästor auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
- ⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

- Art. 9**
Kompetenzen
- Gemäss Art. 38 der VSETH-Statuten und darüber hinaus gilt:
- ¹Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
 - ²Zeichnungsberechtigt im Rahmen des Budgets sind zu zweien der Präsident der SSC und der Vizepräsident der SSC. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 2000.00 dürfen nicht von der SSC, sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
 - ³Über Beträge für das Tagesgeschäft bis CHF 300.00 kann der Präsident oder der Vizepräsident der SSC alleine verfügen.
- Art. 10**
Sitzungen
- ¹Vorstandssitzungen der SSC finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
 - ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - ³In der SSC haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
 - ⁴Der VSETH-Vorstand wird gemäss Art. 39, Abs. 1 der VSETH-Statuten zu allen Sitzungen der SSC eingeladen.
 - ⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.
 - ⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ gemäss Art. 5 der VSETH-Statuten geschlossen.
- Art. 11**
Abstimmungen
und Wahlen
- ¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten als Neinstimmen gezählt.
 - ²Mehrheiten werden gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.
 - ³In dringenden Fällen ist gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Es müssen dabei mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Protokoll des Beschlusses ist umgehend und unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zuzustellen.
 - ⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- Art. 12**
Mitgliederrat
- ¹Die SSC muss gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH-Statuten an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden.
- ²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend. Insbesondere wird auf Art. 13 des MRReglements verwiesen.
- Art. 13**
Haftung
- ¹Für Verbindlichkeiten der SSC haftet gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten nur das Verbandsvermögen des VSETH.
- ²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der SSC erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.
- Art. 14**
Schlussbestimmungen
- ¹Dieses Reglement wurde am 16. März 2020 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommissionsreglement SPOD — student print on demand

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen «student print on demand», nachfolgenden «spod» genannt, besteht eine Kommission ständige Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
i) Die Erbringung von Druck-Dienstleistungen für Studierende und Fachvereine der ETH Zürich und Universität Zürich.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
i) dem Vorstand als entscheidendem Organ,
ii) weiteren Mitgliedern.
² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁴ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
⁵ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
⁶ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 3 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
- Art. 5**
Pflichten der
Mitglieder
- ¹ Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlung ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.
² Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe

- von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- ³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- ⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes des SPOD auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
 - b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
 - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- ⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
- ⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
- ⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt gemäss dem Vorstandspflichtenheft.
- ⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.
- ⁹Alle Mitglieder des spod verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck des spod.
- ¹⁰Der Vorstand legt weitere Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder sowie Rechte und Pflichten sämtlicher Mitglieder während einer Vorstandssitzung fest.

Art. 6
Tätigkeit

- ¹Der spod bietet Druckdienstleistungen für Studierende und Organisationen des VSETH und der Partnerorganisationen an. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Der spod ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kosten Neutralität bemüht.
- ²Der spod informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse
- ³Der spod wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.
- ⁴Der spod dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
- ⁵Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die vom spod ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH.

Art. 7
Zusammenarbeit

- ¹Der spod ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Fachvereinen und dem VSETH bemüht.

Art. 8
Finanzen

- ¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich, die Universität Zürich und Sponsoren angestrebt.

²Der spod kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann der spod unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.

³Die Einnahmen des spod gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der VSETH-Quästor auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

⁷Jegliche Kommissionstätigkeit wird ehrenamtlich verrichtet. Ausserordentliche und im Voraus bewilligte Projekte können mit Genehmigung des VSETH-Vorstandes je nach Aufwand entschädigt werden.

Art. 9

Kompetenzen

¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident des spod und der Vizepräsident des spod. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 5000.00 dürfen nicht vom spod sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- iii) Über Beträge bis CHF 2000.00 für das Tagesgeschäft (z.B. Papier, Briefmarken, Briefumschläge, Snacks und Getränke) kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

²Anschaffungen von technischen Geräten oder Mobiliar müssen immer vorher vom VSETH Vorstand genehmigt werden.

Art. 10

Sitzungen

¹Vorstandssitzungen des spod finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³Im spod haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen des spod eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeord-

nete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

Art. 11

Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.

³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Der spod muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten des spod haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse des spod erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 12. September 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kommissionsreglement Tanzquotient

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Tanzquotient, nachfolgend TQ genannt, besteht eine Kommission ständige Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- i) Förderung der Tanzkultur an den Hochschulen in Zürich und unter Studenten allgemein.
 - ii) Das Anbieten von Tanzunterricht an der ETH Zürich.
 - iii) Die Durchführung von Events mit tanzbarer Musik.
 - iv) Unterstützung von tanzwilligen Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten und Mittel.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- i) dem Vorstand als entscheidendes Organ,
 - ii) weiteren Mitgliedern.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Amtszeit ein Jahr dauert.
⁴ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
⁵ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
⁶ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
⁷ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Art. 37 Abs. 5 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

- ¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlung ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.
- ²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- ³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
- ⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:
 - a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes des TQ auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
 - b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
 - c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
- ⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
- ⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
- ⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.
- ⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.
- ⁹Alle Mitglieder des TQ verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck des TQ.

Art. 6

Tätigkeit

- ¹Der TQ konzentriert sich primär auf das Anbieten von Tanzkursen, geleitetem Training, freiem Tanzen und organisiert Bälle und Partys, welche im Zusammenhang mit dem Tanzen stehen. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Der TQ ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
- ²Das Angebot des TQ richtet sich an Angehörige der ETH und Universität Zürich. Die ETH- und UZH-Angehörigen dürfen jedoch das TQ-Angebot mit ihren externen Tanzpartnern nutzen.
- ³Studenten anderer Hochschulen sind für das TQ-Angebot zugelassen, solange keine von Drittpersonen auferlegten Zusatzregelungen gelten.
- ⁴Der TQ informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
- ⁵Der TQ wirbt auf geeigneter Weise für für Tanzkurse und sonstige wichtige Ereignisse. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.
- ⁶Der TQ dokumentiert und archiviert sein Vorgehen, sein Sponsoring, sowie seine Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

⁷Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die vom TQ ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH.

Art. 7 ¹Der TQ ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem ASVZ, dem Zusammenarbeit AVETH sowie den Organisationen des VSETH bemüht.

Art. 8 ¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.
Finanzen ²Der TQ kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann der TQ unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionenskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.
³Die Einnahmen des TQ gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.
⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der VSETH-Quästor auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.
⁷Die Entschädigung oder Bezahlung von Personen wird gemäss dem Entschädigungsreglement geregelt.

Art. 9 ¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
Kompetenzen

- i) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- ii) Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident des TQ und der Vizepräsident des TQ. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 5000.00 dürfen nicht vom TQ sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
- iii) Über Beträge bis CHF 500.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10 ¹Vorstandssitzungen des TQ finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester Sitzungen statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
³Im TQ haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
⁴Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen des TQ eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

Art. 11

Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.

³In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Der TQ muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH-Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten des TQ haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse des TQ erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Die Präzisierung der Bestimmungen in diesem Reglement erfolgt in den Reglementen, die mit diesem Reglement zum «Allgemeinen Geschäftsreglement» (AGR) zusammen gefasst werden:

i) Entschädigungsreglement.

²Die AGR unterliegt den selben Revisionsbestimmungen wie dieses Kommissionsreglement.

³Dieses Reglement wurde am 1. Juni 2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang: Tanzquotient Entschädigungsreglement

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil des Allgemeinen Geschäftsreglements des Tanzquotient (AGR) gemäss Art. 15 Abs. 1 num. i) des Kommissionsreglements des Tanzquotienten.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Terminologie
- ¹ Interne und externe Tanzlehrer: Tanzlehrer werden als extern bezeichnet, wenn sie eine Tanzlehrausbildung nachweisen können, sonst werden Tanzlehrer als intern bezeichnet.
² Tanzlehrer und Assistenten: Werden Tanzkurse von zwei Tanzlehrern durchgeführt, so werden diese Tanzlehrer und Assistent genannt. Standardmässig wird der Lohn zu gleichen Teilen an den Tanzlehrer und Assistenten ausbezahlt, sollte eine andere Regelung gewünscht werden, muss diese vor Kursbeginn der Quästur gemeldet werden.
³ Lohnrahmen: Der TQ definiert für jede Anstellung einen Lohnrahmen mittels einer Ober- und Untergrenze, in welchen der tatsächliche Lohn liegen soll.
- Art. 3**
Allgemeines
- ¹ Pausen und Vorbereitung werden nicht bezahlt. Massgebend ist die Angegebene Kursdauer auf der Webseite das TQ.
² Reisekosten werden auf Anfrage in speziellen Fällen erstattet. Bei Anreisen mittels des Öffentlichen Verkehrs werden die Kosten eines Billets in der zweiten Klasse zum ermässigten Tarif (Halbtax der SBB oder äquivalent) rückvergütet, laut Art. 10 des Spesenreglement VSETH.
- Art. 4**
Entschädigung für interne Tanzlehrer und Assistenten
- ¹ Ohne Assistenz: CHF 30.00 pro Kursstunde
² Mit Assistenz: CHF 60.00 pro Kursstunde total für Tanzlehrer und Assistenten
- Art. 5**
Entschädigungen für externe Tanzlehrer und Assistenten
- ¹ Der Stundenlohn für den Lohn ist 75% eines branchenüblichen Lohnes, sofern dieser innerhalb des Lohnrahmens liegt. Sonst ist der Stundenlohn die Untergrenze des Lohnrahmens, sollten 75% des branchenüblichen Lohnes unterhalb des Lohnrahmens liegen, andernfalls die Obergrenze des Lohnrahmens.
² Der Lohnrahmen ist gegeben durch
- i) Ohne Assistenz: CHF 30.00 bis CHF 80.00 pro Kursstunde
 - ii) Mit Assistenz: CHF 60.00 bis CHF 100.00 pro Kursstunde total für Tanzlehrer und Assistenten
- Art. 6**
Ausnahmen
- ¹ In begründeten Fällen kann durch einen Beschluss des TQ-Vorstandes ein anderer Lohn festgesetzt werden (z.B. für Workshops).

Kommissionreglement Fotokommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1
Einleitung

¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
³ Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kommission und in ihrem Vorstand sind in Art. 37 der VSETH-Statuten geregelt.

Art. 2
Rechtsform,
Name

¹ Unter dem Namen Fotokommission, nachfolgend FK genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.

Art. 3
Zweck

¹ Zweck der Kommission ist:

- a) Das Anbieten von Fotografiekursen an der ETH Zürich.
- b) Die Vermittlung von fotografischen Dienstleistungen zwischen VSETH und Studierenden der ETH.
- c) Die Bereitstellung eines Foto-Archivs innerhalb des VSETH.

Art. 4
Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand als entscheidendem Organ.
- b) Weiteren Mitgliedern.
- c) Einem Pool von Fotografen als Kursleiter und für Dienstleistungen.

² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
⁴ Der Präsident und der Vizepräsident werden gemäss Art. 37 Abs. 1 der Statuten des VSETH vom VSETH-Vorstand gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Die restlichen Vorstände werden vom amtierenden Vorstand gewählt.
⁵ Gemäss Art. 37 Abs. 3 muss entweder Präsident oder Vizepräsident VSETH-Mitglied der Kategorien a oder b gemäss Art. 6 oder Mitglied einer Partnerorganisation sein.
⁶ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 5
Pflichten des
Vorstandes

¹ Der Präsident

- a) vertritt die Kommission nach aussen.

- b) ist verantwortlich dem Vorstand des VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission (gemäss Art. 39 und Art. 67 VSETH Statuten) zu erstatten.
- c) lädt den VSETH-Vorstand zu allen Sitzungen ein, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.
- d) ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH im Frühjahrssemesters.
- e) meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, E-Mail, Matrikelnummer, Hochschule und Studiengang dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- f) reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein.
- g) ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
- h) ist verantwortlich für die Einhaltung der Spesen und Entschädigungs-Reglemente des VSETH.

²Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen Bereichen und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

³Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

⁴Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

Art. 6

Pflichten der Mitglieder

¹Alle Mitglieder der FK verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der FK.

²Die weiteren Pflichten der Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 7

Fotografenpool

¹Um die Kurse und Dienstleistungen anzubieten, führt die FK einen Fotografenpool, in dem maximal 20 qualifizierte Fotografen sind.

²Über die Aufnahme in den Pool entscheidet der Präsident zusammen mit dem Vizepräsident.

³Fotografen können jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Pool ausgeschlossen werden.

Art. 8

Finanzen

¹Die FK kann gemäss Art. 15 und Art. 18 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die FK unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissionenkostendeckel stellen gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH.

²Die Einnahmen der FK gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zu Kommissionszwecken gemäss Art. 3 eingesetzt werden.

³Die FK strebt ein nachhaltiges Budget an. Insbesondere wird angestrebt, die angebotenen Kurse durch Teilnahmegebühren zu finanzieren.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH verbindlich.

- Art. 9**
Kompetenzen
- ¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
- a) Zeichnungsberechtigt im Rahmen von Budget und Reglementen sind zu zweien der Präsident der FK und der Vizepräsident der FK. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 5000.00 dürfen nicht von der FK sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - b) Über Beträge bis CHF 300.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission allein verfügen.
- Art. 10**
Sitzungen
- ¹Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester, vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt der Vorstand geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.
- ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³In der FK haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
- ⁴Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.
- ⁵Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der FK eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.
- Art. 11**
Abstimmungen
und Wahlen
- ¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.
- ²In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich.
- ³Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Art. 12**
Mitgliederrat
- ¹Die FK muss an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
- ²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 des MR-Reglements verwiesen.
- Art. 13**
Tätigkeiten
- ¹Die FK bietet den Studierenden Kurse an:
- a) Nur Kursleiter aus dem Fotografenpool können Kurse geben.
 - b) Für die Teilnahme an Kursen wird ein Kursgeld verlangt.
 - c) In begründeten Fällen kann der Vorstand das Kursgeld einzelnen Personen erlassen.

- d) Die Kursleiter werden zu diesem Zweck vom VSETH angestellt.
- e) Die FK stellt die Qualität der Kursleiter hinsichtlich technischem Verständnis und Didaktik sicher.

²Die FK vermittelt fotografische Dienstleistungen zwischen VSETH und dem Pool an Fotografen:

- a) Unter fotografischen Dienstleistungen werden fotografische Auftragsarbeiten verstanden, beispielsweise Eventfotografie oder Portraits von Vorständen.
- b) Es können sowohl kostenpflichtige als auch kostenlose Dienstleistungen angeboten werden.
- c) Die Dienstleistungen werden von Fotografen aus dem Pool erfüllt.
- d) Die Abgabe der Fotos wird über die FK abgewickelt.
- e) Die FK kontrolliert die Qualität der Fotos und gibt dem Fotografen Feedback.
- f) Die FK stellt für die Erfüllung von Aufträgen eine professionelle Fotoausrüstung bereit.

³Die FK wirbt für ihre Kurse und Dienstleistungen mit einem Fokus auf Studierende der ETH.

⁴Die FK unterhält ein Archiv aller bei Aufträgen abgegebenen Fotos, und stellt diese bei Bedarf innerhalb des VSETH zur Verfügung

Art. 14
Haftung

¹Für Verbindlichkeiten der Kommission haftet das Verbandsvermögen des VSETH (gemäss Art. 10 VSETH Statuten).

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der FK erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 15
Rechte

¹Für das Einhalten der Persönlichkeitsrechte der beim Auftrag abgebildeten Personen ist der jeweilige Auftraggeber verantwortlich. Konkret muss mindestens die Aufnahme der Fotos in das Archiv und die Veröffentlichung für Kommunikation und Marketing des VSETH möglich sein.

Art. 16
Zusammenarbeit

¹Die FK ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem VSETH, dessen Kommissionen und Fachvereinen und dem SOSETH bemüht.

Art. 17
Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 29. Juli 2019 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Kommissionreglement Polykum

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der VSETH-Statuten.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den VSETH-Vorstand genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Polykum besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmung enthält oder der AGO des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Die Kommission bezweckt:
- a) Kommunikation relevanter VSETH-Inhalte an die Hochschulangehörigen, insbesondere an die Studierenden;
 - b) Bereitstellung eines Umfelds für studentische Inhalte und Diskussion;
 - c) die Vermittlung von relevanten journalistischen Fähigkeiten.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand als entscheidendem Organ;
 - b) den Mitgliedern
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten (zusammen Chefredaktion genannt) sowie dem Administrative Leitung. Er besteht aus maximal 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- ³ Der VSETH-Vorstand wählt die Chefredaktion. Diese ernennen zusammen mit dem Administrative Leitung die übrigen Vorstände.
- ⁴ Massgebend für das passive Wahlrecht ist die allgemeine Geschäftsordnung des VSETH.
- ⁵ Der Administrative Leitung wird vom VSETH-Vorstand gemäss dem Reglement für Anstellungen von Mitarbeitern des VSETH angestellt bzw. entlassen.
- ⁶ Die Amtszeit des Administrative Leitungs beträgt maximal 5 Jahre. Die Amtszeit kann vom VSETH-Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit um maximal 5 Jahre verlängert werden.
- ⁷ Des Weiteren wird ein Verantwortlicher für Firmenbeziehungen vom VSETH-Vorstand gemäss dem Reglement für Anstellungen von Mitarbeitern des VSETH angestellt bzw. entlassen.
- ⁸ Die Zusammensetzung des Vorstands wird unter Angabe von Namen, Studiengang und Semester auf der Website des Polykum veröffentlicht.
- ⁹ Zur Ausführung weiterer Aufgaben innerhalb des Polykum können weitere Kommissionsmitglieder durch den Vorstand ernannt werden.

¹⁰Die Amtszeit der Vorstände und Mitglieder (exklusive dem ohne den Administrative Leitung) beträgt ein Jahr. Eine Gesamterneuerungswahl findet immer in den ersten zwei Wochen nach dem Wahl-MR im Herbstsemester statt. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen.

¹¹Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kommission sind in Art. 37 der VSETH-Statuten geregelt.

Art. 5
Pflichten des
Vorstandes

¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Sitzungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.

²Der Präsident teilt dem VSETH-Vorstand die Zusammensetzung des Vorstands unter Angabe von nethz-Kürzel mit. Bei Personen ohne solches initiiert er die Accounterstellung durch die ISG-VSETH.

³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich, dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters;
- b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH;
- c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel gemäss des in Art. 3 definierten Zwecks.

⁷Der Vorstand ist für die Auswahl der Inhalte, die strategische Entwicklung und die Koordination des Betriebs der Plattformen und Medien des Polykum verantwortlich.

⁸Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss der anfallenden Arbeit erledigt.

⁹Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

¹⁰Alle Vorstände des Polykum verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich des in Art. 3 definierten Zwecks.

Art. 6
Pflichten der
Mitglieder

¹Mitglieder des Polykum verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich des in Art. 3 formulierten Zwecks des Polykum.

²Die konkreten Pflichten der Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 7
Tätigkeit

¹Das Polykum gibt mehrmals im Semester eine gedruckte Zeitschrift heraus.

²Das Polykum erstrebt darüber hinaus die Publikation relevanter Inhalte online.

³Das Polykum kommuniziert Informationen und Themen aus dem Verband. Insbesondere:

- a) Informationen über hochschulpolitische Themen

- b) Werbung für Aktivitäten innerhalb des VSETH
- c) Berichte über innere Abläufe des VSETH

⁴Das Polykum bietet eine Plattform für relevante Inhalte für Studierende und Diskussion dieser. Ein Grossteil der Inhalte soll für den ETH-Alltag relevant sein, die Autorenschaft steht allen Hochschulangehörigen offen. Der Vorstand entscheidet jeweils über die Veröffentlichung.

⁵Das Polykum informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse. Dieser inkludiert solche in seiner Berichterstattung an den FR.

⁶Das Polykum wirbt auf geeignete Weise für seine Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich zu legen.

⁷Das Polykum verfasst als Grundlage seiner Arbeit nach Abs.1 – 4 ein Redaktionskonzept. Dieses wird vom VSETH Vorstand und bei wichtigen Änderungen zusätzlich durch den FR bestätigt.

⁸Das Polykum dokumentiert und archiviert sein Vorgehen und übergibt dem VSETH-Vorstand eine Kopie dieses Archivs.

⁹Das Polykum achtet in all seinen Publikationen den Code of Conduct der ETH Zürich.

¹⁰Der VSETH-Vorstand kann bei jeglichen publizierten Inhalten aus Befürchtungen um das Verbandswohl ein Veto einlegen. Geschieht dies, ist es schriftlich zu begründen und dem Fachvereinsrat nachträglich zur Prüfung vorzulegen.

¹¹Zum Zweck dieser Kontrolle erhält der VSETH-Vorstand vor der Publikation Einsicht in alle zu publizierenden Inhalte.

¹²Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die vom Polykum ausgeführten Arbeiten und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 8

Zusammenarbeit

¹Das Polykum arbeitet eng mit anderen studentischen Zeitschriften und Fachvereinszeitschriften zusammen.

²Das Polykum strebt den Austausch mit der ETH Hochschulkommunikation an.

³Das Polykum bemüht sich um Beziehungen zu Alumni und weiteren Medienschaffenden.

Art. 9

Finanzen

¹Der Vorstand verfügt über alle im Detailbudget der Kommission genehmigten Posten.

²Die zweckentsprechende Finanzierung des Polykum erfolgt durch Werbeeinnahmen. Zusätzlich wird die Unterstützung durch Fördergelder angestrebt.

³Das Polykum ist in seinem Betrieb an das Budget und das Finanzreglement des VSETH gebunden.

⁴Nicht budgetierte Mittel können im Rahmen des Kommissionskostendeckels beantragt werden.

⁵Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 10

Kompetenzen

¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- a) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.

- b) Zeichnungsberechtigt im Rahmen von Budget und Reglement zu zweit für Geschäfte mit weniger als CHF 7000.00 Umfang und weniger als einem Jahr Laufzeit ist die Chefredaktion.

²Geschäfte, die über den in Art. 15 Abs. 2 festgesetzten Rahmen hinausgehen, dürfen in jedem Fall nur vom VSETH-Vorstand gemäss Vorstandsreglement unterzeichnet werden.

³Über Beträge bis CHF 500.00 im Rahmen des täglichen Geschäfts können die vom VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände alleine verfügen.

Art. 11
Sitzungen

¹Vorstandssitzungen des Polykum finden nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Publikationszyklus der Zeitschrift statt. Vorstandssitzungen werden von der Chefredaktion oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³Der VSETH-Vorstand wird gemäss Art. 39 Abs. 1 der VSETH-Statuten zu allen Sitzungen des Polykum eingeladen.

⁴Des Weiteren wird der Verantwortliche für Firmenbeziehungen als permanenter Gast mit Antrags- und Diskussionsrecht zu allen Sitzungen eingeladen.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert innert 14 Tagen dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ gemäss Art. 5 der VSETH-Statuten geschlossen.

Art. 12
Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten als Neinstimmen gezählt.

²Mehrheiten werden gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.

³In dringenden Fällen ist gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Es müssen dabei mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Protokoll des Beschlusses ist umgehend und unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zuzustellen.

Art. 13
Mitgliederrat

¹Das Polykum muss gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH-Statuten an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend. Insbesondere wird auf Art. 13 des MRReglements verwiesen.

Art. 14
Haftung

¹Für Verbindlichkeiten des Polykum haftet gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten nur das Verbandsvermögen des VSETH.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse des Polykum erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 15
Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 18. Februar 2019 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geschäftsreglement Newsletter

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Artikel 74 der Statuten des VSETH.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- Art. 2**
Zweck
- ¹ Der Newsletter dient dazu, die Verbandsmitglieder über Neuigkeiten, Veranstaltungen und Angebote im und um den Verband und die ETH zu informieren.
- Art. 3**
Erscheinungsart
- ¹ Der Newsletter des VSETH wird während des Semesters im Normalfall alle zwei Wochen an die Mitglieder per E-Mail verschickt.
- Art. 4**
Redaktion
- ¹ Die Redaktion wird durch das Ressort Kommunikation des VSETH-Vorstandes gebildet.
- Art. 5**
Inhalt
- ¹ Der Newsletter enthält Beiträge des VSETH, der Kommissionen, Fachvereine, anerkannten und assoziierten Organisationen, sowie in Ausnahmefällen Externen und ETH-Stellen.
² Es besteht weder Anspruch auf Publikation noch auf ein festgelegtes Erscheinungsdatum eines Beitrags. Der Entscheid liegt beim Ressort Kommunikation.
³ Der VSETH übernimmt keine Haftung für die publizierten Beiträge.
- Art. 6**
Jahresbericht
- ¹ Der Jahresbericht des Newsletters wird auf die Vollversammlung des Mitgliederrats im Frühjahr vom Ressort Kommunikation angefertigt.
² Der Jahresbericht informiert über die Anzahl der verschickten Newsletter und Neuerungen im letzten Jahr.

Merkblatt zur Nutzung der Dienstleistungen und Infrastruktur durch studentische Organisationen

Anerkannt Organisationen (AnOrgs)

AnOrgs sind studentische Organisationen, die selbständig Dienstleistungen für die Studierenden an der ETH Zürich oder an den VSETH erbringen. Sie sind ein Verein oder besitzen eine gleichwertige Struktur.

Vereinsgründung:

Bei Fragen zur Vereinsgründung ein Mail an das Ressort Internal Affairs (ia@vseth.ethz.ch) schreiben. Es können euch auch Musterstatuten zur Verfügung stellen.

Ablauf Anerkennung:

1. Mail mit angehängten Statuten (oder gleichwertig) an ia@vseth.ethz.ch schreiben;
2. Den erhaltenen Fragebogen ausfüllen und mit dem letzten Jahresbericht und der letzten Jahresrechnung / Jahresbudget an ia@vseth.ethz.ch schicken. Falls der Verein gerade neu gegründet wurde, muss eine Vereinsbeschreibung mitgeschickt werden;
3. Der Antrag auf Anerkennung wird gegen Ende Oktober und Ende März an einer VSETH-Vorstandssitzung unter Anwesenheit des Antragsstellers behandelt.

Bestätigung der Anerkennung

1. Einreichen einer Semesteragenda bis zum Beginn des Semesters;
2. Bestätigung durch den VSETH-Vorstand an einer der ersten beiden Sitzungen im Semester.

Gründe für Aberkennung:

1. Keine Semesteragenda eingereicht;
2. Mehrfache Verletzung der Richtlinien zum Erscheinungsbild;
3. Bestimmungen der Mitgliedschaft nicht eingehalten;
4. Nicht mehr parteipolitisch neutral;
5. Statutenänderungen nicht eingereicht.

Die Rechte und Pflichten sind auf Seite 3 ersichtlich. Bei regelmässiger Zusammenarbeit kann der VSETH-Vorstand für einen wiederkehrenden Event einen Vertrag über einen jährlichen Sponsoringbeitrag machen.

Betreffend die Regelung der Mitgliedschaft kann der VSETH-Vorstand Ausnahmen genehmigen, wenn beispielsweise die Struktur der studentischen Organisationen keine natürlichen Mitglieder vorsieht oder aus anderen Gründen keinen Sinn ergibt. Der VSETH-Vorstand darf keine Ausnahme machen, wenn aufgrund der Herkunft oder der Religion Personen ausgeschlossen werden.

Nicht-parteilich neutrale Organisationen können nicht anerkannt werden.

Assoziierte Organisationen (AsOrgs)

AsOrgs sind Organisationen, mit denen der VSETH eine enge Zusammenarbeit pflegt. Sie sind ein Verein oder besitzen eine gleichwertige Struktur und erbringen studentische Dienstleistungen.

Ablauf Assoziierung (Es können nur AnOrgs assoziiert werden):

1. Mail an ia@vseth.ethz.ch schreiben;
2. Den erhaltenen Fragebogen ausfüllen und mit dem letzten Jahresbericht und der letzten Jahresrechnung / Jahresbudget an ia@vseth.ethz.ch schicken;
3. Der VSETH-Vorstand kann dann die Assoziierung im Namen der AnOrg beantragen;
4. Der Antrag wird an der nächsten Vollsitzung des Mitgliederrats behandelt.

Bestätigung der Assoziierung

1. Einreichen eines Jahresberichts und der Jahresrechnung bis Ende Februar. Ausser die AsOrg wurde im Assoziierungsvertrag gemäss VSETH-Statuten Art. 61 Abs. 2 davon befreit;
2. Bestätigung durch die Vollsitzung des Mitgliederrates im Frühlingsemester.

Gründe für Beendigung Assoziierung (Grundsätzlich wird man zur AnOrg abgestuft):

1. Kein Jahresbericht oder keine Jahresrechnung eingereicht;
2. Keine Semesteragenden eingereicht;
3. Keine Protokolle eingereicht;

4. Mehrfache Verletzung der Richtlinien zum Erscheinungsbild;
5. Bestimmungen der Mitgliedschaft nicht eingehalten;
6. Nicht mehr parteipolitisch oder konfessionell neutral;
7. Statutenänderungen nicht eingereicht.

Mit allen AsOrgs wird ein Assoziierungsvertrag abgeschlossen. In deren Anhang wird der jährlich festzulegende Unterstützungsbetrag definiert. Der Unterstützungsbetrag muss jeweils bis zum 31. August mit dem VSETH-Vorstand neu festgesetzt werden.

Die Rechte und Pflichten sind auf Seite 3 ersichtlich. Nicht religiöse neutrale AnOrgs können nicht assoziiert werden.

Für die Nutzung der Dienstleistungen der Ressort Kommunikation und Informatik gelten jeweils die internen Regelungen der jeweiligen Ressorts. Für Büroräume müssen sich die AsOrgs bewerben. Sie erhalten nur Büroräume, wenn genügend Platz für die Fachvereine und die Kommissionen vorhanden sind. Für die Acitivity Fair hat eine AsOrg bei rechtzeitiger Anmeldung ein Anrecht auf einem Stand sowohl im Zentrum als auch auf dem Hönigerberg und Kommissionen haben Vorrang vor den AnOrgs.

Rechte	AnOrgs	AsOrgs
Raumanfrage für Räume während der Öffnungszeiten	X	X
... auch ausserhalb Öffnungszeiten bis auf öffentlich wirksame Räume		X
Gebührenreduktion StuZ	X	X
TABs aus den eigenen Reihen	X	X
VSETH Sitzungszimmer	(X)	X
Büroräume		X
Antrag an Projektetopf	X	X
Jährliches Sponsoring	(X)	X
Nutzung Kommunikationsdienstleistungen gemäss Regelung Ressort Kommunikation. (Newsletter, Polykum, Plakatständer, Präsenz auf VSETH-Webseite, Ersti-Bag, HowToETH)	X	X
Nutzung Informatikdienstleistungen gemäss Regelungen Ressort IT: (Storage, Mail, Webseite, Wiki)	X	X
Acitivity Fair	(X)	X
Götti aus dem VSETH Vorstand		X

Pflichten	AnOrgs	AsOrgs
Dienstleistung für Studierende	X	X
Richtlinien zum Erscheinungsbild	X	X
Juristische Personen	X	X
Mitgliedschaft für alle VSETH-Mitglieder	X	X
Mitgliedschaft nicht für alle VSETH-Mitglieder in Ausnahmefällen durch den Vorstand	(X)	
Einreichen einer Semesteragenda	X	X
Jahresbericht und -rechnung einreichen		X
Protokolle einreichen		X
Statutenänderungen einreichen	X	X
Unikat (keine ähnliche Organisation vorhanden)		X

StuZ Reglement

- Art. 1** Inhalt, Grundlage ¹Dieses Reglement regelt den Bereich Studentisches Zentrum (StuZ) nach Art. 46 der VSETH-Statuten.
- Art. 2** Definition ¹Das StuZ besteht aus den Eventräumlichkeiten, die nach dem Nutzungs-, Betriebs- und Sicherheitsreglement der Veranstaltungsräume im CAB / HXE der ETH (im Folgenden Nutzungsreglement) vom VSETH verwaltet werden.
- Art. 3** Zweck ¹Zweck des StuZ ist die Bereitstellung von einfachen und günstigen Eventräumlichkeiten für Organisationen nach Art. 11 der VSETH-Statuten sowie anerkannten Organisationen nach Art. 50 der VSETH-Statuten.
- Art. 4** Preisliste ¹Der VSETH-Vorstand erlässt eine Preisliste für die Nutzung des StuZ gemäss Art. 7 des Nutzungsreglements.
- Art. 5** Betriebsadministration StuZ ¹Die Betriebsadministration StuZ (BAS) verwaltet die Räumlichkeiten und führt die operationellen Tätigkeiten im StuZ.
- Art. 6** Betriebsreglement StuZ ¹Die BAS erlässt das Betriebsreglement StuZ, in dem die Abläufe und Regeln für den Eventbetrieb im StuZ beschrieben werden.
²Das Betriebsreglement beinhaltet mindestens Angaben zum Reservationsprozess und der Vertretung der Betriebsadministration durch technisch-administrative Betreuer.

StuZ Betriebsreglement

Art. 1
Einleitung

Dieses Reglement regelt den Betrieb von Veranstaltungen, welche in den StuZ-Räumlichkeiten, gemäss StuZ-Reglement, durchgeführt werden. Es gelten weiterhin die Sicherheitsauflagen für Veranstaltungen der SGU¹ und das Zürcher Gastgewerbe-gesetz.

Art. 2
Reservation und Vertrag

Reservationsanfragen können nur über das Formular auf der VSETH Website getätigt werden und sind verbindlich. Eine Reservationsanfrage muss frühestens sechs Monate und spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungsdatum beim VSETH eingehen. Eine Reservation ist erst gültig, wenn ein Vertrag mit dem VSETH abgeschlossen wurde.

Der Vertrag beinhaltet die konkreten Nutzungszeiten und -daten, die Art der Veranstaltung gemäss Angaben aus dem Reservationsformular, Absprachen zu TAB, Reinigung und Sicherheit, sowie veranstaltungsspezifische Auflagen.

Im Vertrag ist die Übertragung des Gastwirtschaftspatents an den Veranstalter geregelt. Damit erhält der Veranstalter die Erlaubnis, im StuZ Getränke auszuschenken und verpflichtet sich, die entsprechenden Bestimmungen zu kennen und einzuhalten. Der Veranstalter ist vor dem Gesetz persönlich dafür verantwortlich und haftbar.

Der Vertrag muss zwei Wochen nach Zustellung unterschrieben werden, anderenfalls verfällt die Reservation.

Es können für Veranstaltungen im CAB Getränke über den VSETH bezogen werden. Die Getränkebestellungen müssen durch das entsprechende Formular bis spätestens zwei Wochen vor dem Event eingereicht werden.

Art. 3
Zeiten

Die reservierten Räumlichkeiten stehen dem Veranstalter vom angegebenen Zeitpunkt des Aufbaus bis zum angegebenen Zeitpunkt des Abbaus zur Verfügung. Maximal können Veranstaltungen bis zu folgender Uhrzeit dauern:

- Sonntag bis Dienstag: 24:00 Uhr
- Mittwoch bis Samstag: 04:00 Uhr

Eine halbe Stunde vor Betriebsschluss wird der Getränkeausschank eingestellt.

Auf Betriebsschluss wird das Licht an-, sowie die Musik ausgeschaltet.

¹<https://vseth.ethz.ch/wp-content/uploads/StuZ-SGU-Sicherheitsauflagen-fuer-Veranstaltungen.pdf>

Eine halbe Stunde nach Betriebsschluss müssen sämtliche Gäste die Räume verlassen haben.

Art. 4

TAB

Alle Veranstaltungen benötigen einen technisch-administrativen Betreuer (TAB).

Die Betriebsadministration StuZ teilt den Veranstaltungen einen TAB zu.

TABs müssen jährlich an der TAB-Schulung teilnehmen, um Veranstaltungen betreuen zu dürfen.

Der TAB hat eine Stellvertreterfunktion der Betriebsadministration StuZ inne und erhält damit Kontroll- und Weisungsbefugnis gegenüber dem Veranstalter und der Gäste.

Der TAB weist den Veranstalter auf seine Verantwortung hin und fordert ihn zu nötigen Massnahmen auf.

Der TAB ist Ansprechperson für ETH Stellen, Polizei, Sanität und den Veranstalter. Falls nicht anders vereinbart, ist der TAB während des gesamten Einsatzes immer erreichbar.

Der TAB führt Protokoll über den Verlauf des Events und überprüft die Einhaltung des Vertrages und der damit einhergehenden Pflichten. Das Protokoll wird nach Ende des Abbaus an die Betriebsadministration StuZ gesendet. Schäden zu Beginn oder am Schluss des Anlasses werden im TAB-Protokoll festgehalten.

Der TAB erscheint i.d.R. zur Aufbauzeit. Er führt die Raumüber- und Raumrückgabe durch. Wenn nicht anders im TAB Auftrag vereinbart, darf der TAB keine StuZ Schlüssel oder Tresorcodes weitergeben.

Der TAB ist zuständig für Ausgabe von reserviertem Inventar und benötigtem Putzmaterial. Er erklärt dem Veranstalter technische Geräte und hilft bei der Nutzung.

Der TAB ist verantwortlich für Ausgabe und Rückgabe der über den VSETH bestellten Getränke.

Der TAB ist verantwortlich für Schlusskontrolle der Räume, Abstellen aller elektrischer Geräte und Schliessung aller Türen.

Veranstalter können interne TABs stellen, diese betreuen den Anlass freiwillig und sind für den Veranstalter kostenlos. Dafür muss mit der Reservationsanfrage ein TAB-Vorschlag gemacht werden. Die Betriebsadministration StuZ entscheidet, ob sie den Vorschlag annimmt oder einen kostenpflichtigen TAB vorschreibt.

Art. 5Sicherheit und
Ordnung

Der Veranstalter muss erreichbar sein und vor Ort erscheinen können. Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass keine Unbefugte in umliegende Räumlichkeiten gelangen, insbesondere ins CAB E 27 (Seki), CAB E 24.2 (SiZi 1), CAB E 32 (Aufenthaltsraum) und CAB F 31 (Study Room).

Der Veranstalter muss Rundgänge um das Gebäude machen.

Die SGU kann der Veranstaltung eine externe Sicherheitsfirma vorschreiben. Die Betriebsadministration StuZ beauftragt diese und verrechnet die Kosten dem Veranstalter weiter. Das Sicherheitspersonal hat in Sicherheits- und Ordnungsfragen Weisungsrecht. Bei Bedarf stellt der VSETH Eintrittsbänder zur Verfügung, welche bei der Security bezogen werden können.

Die maximale Personenbelegung darf nie überschritten werden. Insbesondere sind die Angaben im Vertrag für jede Veranstaltung verbindlich.

	Maximale Anzahl Personen	
	Raum bestuhlt	Raum unbestuhlt
CAB D21	—	200
CAB F21	—	300
HXE B1	328	420
HXE C1	301	600

Sämtliche Dekorationen müssen bei der Reservation angegeben werden und den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Sie müssen nach Veranstaltungsende komplett entfernt werden.

Gewisse Personen müssen immer gratis uneingeschränkter Zutritt zu den Räumlichkeiten des StuZ erhalten. Diese werden auf der StuZ-Zutrittsliste aufgeführt, die vom Veranstalter ausgedruckt und an die Veranstaltung mitgebracht werden muss.

Art. 6

Lautstärke

Der Veranstalter sorgt für einen angemessenen Lautstärkepegel der Veranstaltung. Die Nachtruhe von 22:00–07:00 Uhr, während der gesetzlichen Sommerzeit freitags und samstags jeweils 23:00–07:00, ist zu respektieren. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Gäste auch ausserhalb der Räume die Nachtruhe einhalten.

Soundchecks sind frühestens ab 19:00 durchzuführen. Die ETH Bewilligungsstelle kann Ausnahmen zulassen.

Aufgrund der Lärmproblematik mit den HWO/HWW Studentenwohnhäusern gelten folgende Regeln bezüglich Events im HXE.

Wenn der Anlass bis nach 21:00 Uhr dauert und mehr als 80 Leute anwesend sind, den Aussenraum benötigt oder laut werden könnte, ist der Saal HXE B1 zu nehmen

und nicht der Saal C1. Die Betriebsleitung behält sich das Recht vor, fälschlich ausgefüllten Anfragen ohne Rücksprache den geeigneteren Saal zuzuordnen (es gelten die Absprachen im Vertrag).

Nach 22:00 Uhr sind sämtliche Fenster und Türen HWO-/HWW-seitig permanent geschlossen zu halten und es dürfen sich keine Personen mehr HWO-/HWW-seitig draussen aufhalten! Rauchen dann nur noch HIL-seitig.

Art. 7
Reinigung

Alle genutzten Räume, inklusive genutztes Inventar, müssen nach jedem Anlass komplett gereinigt werden.

Der Veranstalter kann die Reinigung selbst übernehmen oder im CAB über den VSETH eine Reinigungsfirma beauftragen. Die Kosten dafür werden dem Veranstalter weiterverrechnet und die betroffenen Räume müssen besenrein übergeben werden. Auch wenn eine Reinigungsfirma beauftragt wird, muss der Veranstalter folgende Bereiche auf jeden Fall reinigen

- Der Barbereich im CAB D21 und F21. Dazu gehört Reinigung von Boden, Theke und Kühlschränken
- Die Küche im F21
- Die Treppen und WCs

Die Kühlschränke und die Theken im CAB werden durch den TAB desinfiziert und falls genutzt muss er die Zapfanlagen spülen.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass sämtliche Abfälle sachgerecht entsorgt werden. Der Veranstalter ist verantwortlich, den Aussenbereich und das restliche Gebäude zu reinigen, wenn die Verschmutzung durch Gäste verursacht wurde.

Der TAB kontrolliert die Reinigung nach Durchführung. Muss eine Nachreinigung durchgeführt werden, wird diese dem Veranstalter verrechnet.

Art. 8
Patronate

Externe benötigen ein Patronat, um ETH-Räumlichkeiten zu verwenden. Patronate für die Räumlichkeiten des Stuz werden beim VSETH-Vorstand angefragt.

Anerkannte und assoziierte Organisationen des VSETH benötigen für die Nutzung des Stuz kein Patronat.

Art. 9
Haftung und
Versicherung

Externe Organisatoren, anerkannte und assoziierte Organisation des VSETH und Privatpersonen müssen eine Veranstalterversicherung abgeschlossen haben. Ein Nachweis davon muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Anlass an ETH Bewilligungen gesandt werden.

Der VSETH übernimmt keine Haftung für Schäden oder Diebstahl. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die nicht vorsätzlich angerichtet wurden oder durch fahrlässige oder unsachgemässe Behandlung entstanden sind, sei es durch den/die Veranstalter selbst oder durch BesucherInnen. Der Veranstalter haftet ebenso für alle während der Nutzungszeit entwendeten Einrichtungsgegenstände und Besitztümer. Dies gilt ebenso für Schäden, die sich aus einer nicht vertragsgemässen Nutzung des Objektes ergeben. Die Übertragung der Haftung auf Einzelpersonen ist Sache der Veranstalter.

Reglement über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen

Einleitung

Dieses Reglement beinhaltet Bestimmungen zur Budgetierung von Spesen, zu Anträgen auf nicht budgetierte Spesen, zu ordentlichen Entschädigungen und zu ausserordentlichen Entschädigungen gemäss Art. 4 des SpEA-Reglements. Ausserdem enthält es Details über die Abgrenzung zwischen normalen Ausgaben, Spesen und Entschädigungen gemäss Art. 3 des Spesen- und Auslagenreglements.

Budgetierung von Spesen

Spesen müssen budgetiert werden. Dafür werden im Rahmen des Budgetierungsprozesses alle Spesen markiert und müssen vom SpEA genehmigt werden. Dabei werden die folgenden Regeln für die Klassifizierung von Spesen und Entschädigungen befolgt. Der SpEA kann in begründeten Ausnahmefällen von diesen Regeln abweichen.

Keine Spesen

Die folgenden Kosten sind keine Spesen und können nicht budgetiert werden:

- Reisekosten vom Wohn- an den Arbeitsort oder zurück;
- Kosten für nicht angetretene Reisen, wenn eine frühzeitige Annullierung versäumt wurde;
- Bussen von Polizei oder Behörden;
- Kosten, die durch Unachtsamkeit und Versäumnis verursacht werden;
- Kosten für private Begleitpersonen.

Transport

Grundsätzlich ist der öffentliche Verkehr zu benutzen. Dabei soll für Zugfahrten innerhalb der Schweiz der Halbtaxpreis der entsprechenden Billets budgetiert werden.

Es gibt einige Ausnahmen zu dieser Regel:

- Falls bei der Budgetierung bereits bekannt ist, dass Aktive ohne Halbtax-Abo reisen müssen, können Billets zum Vollpreis oder Halbtax beziehungsweise Gleis 7 Abos budgetiert werden. Sie müssen explizit im Budget gekennzeichnet sein. Dabei soll immer die für den Verband günstigste Variante gewählt werden;
- Für Veranstaltungen, bei welchen nach Ende des Abbaus keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr fahren, können Taxifahrten innerhalb der Stadt Zürich budgetiert werden. Die Anzahl Personen, welche so lange bleiben, soll dabei auf das Notwendigste beschränkt bleiben. Ein Erfahrungswert sind CHF 40.00 pro drei Personen, welche sich ein Taxi teilen;
- Materialtransporte im Auto gelten in den allermeisten Fällen als normale Ausgaben;

- Sonstige Autofahrten und Flüge sind grundsätzlich zu vermeiden. Sie können nur budgetiert werden, wenn sie die günstigste der zumutbaren Varianten ist.

Verpflegung

Verpflegung gilt in den meisten Fällen als Entschädigung. Eine Ausnahme bilden notwendige Geschäftsessen mit Lieferanten, Kunden oder Ähnlichem, welche als Spese gelten.

Übernachtung

Übernachtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Diese können nur budgetiert werden, wenn die Reisewege nicht zumutbar sind. Die meisten Strategie- oder Teambuildingwochenden gelten als Entschädigungen. Eine Ausnahme bildet das Strategiewochenende des VSETH-Vorstands, welches als Spese gilt.

Kleidung

Kleidung gilt nicht als Spese. Wenn Kleidung zu Repräsentationszwecken einmalig gekauft und jedes Jahr wiederverwendet wird, gilt sie als normale Ausgabe. Wenn die Bekleidung jedes Jahr neu gekauft und von Aktiven behalten wird, gilt sie als Entschädigung.

Events mit Externen

Es gibt Events, die einen Spesen- (oder Entschädigungs-)charakter haben, bei dem aber auch Nicht-VSETH-Aktive teilnehmen (meistens Aktive von Fachvereinen). Diese gelten komplett als normale Ausgaben. Beispiele dafür sind das FRUKDuK, das Projektweekend, das VPP oder das PapperlaPapéro.

Anträge auf nicht budgetierte Spesen

Spesen, welche nicht budgetiert wurden, müssen beim Verbandskostendeckel beantragt und sowohl vom SpEA als auch vom VSETH-Vorstand genehmigt werden. Dafür erhält der SpEA alle Anträge an den Kostendeckel. Der Vorsitzende des SpEA entscheidet, ob ein Antrag Spesen enthält und daher vom SpEA genehmigt werden muss. Dabei befolgt er die selben Klassifizierungsregeln wie bei der Budgetierung von Spesen. Der VSETH-Vorstand informiert den Antragssteller über die Entscheidungen bezüglich eines Antrags.

Ordentliche Entschädigungen

Pauschale Entschädigung

Im Zuge des Budgetierungsprozesses legt der SpEA für Mitglieder verschiedener Gremien im VSETH einen Betrag an pauschale Entschädigungen pro Person und Jahr fest. Dazu gehören mindestens der VSETH-Vorstand, Kommissionsvorstände, MR-Präsidium, FR-Präsidium, GPK und Ausschüsse.

Bei der Festlegung der Beträge berücksichtigt der SpEA, dass manche Gremien einen besonderen Zeitaufwand oder eine besondere Notwendigkeit für den Verband mit sich bringen. Ausserdem kann der Betrag angepasst werden, wenn Mitglieder eines Gremiums von hohen spezifischen Entschädigungen betroffen sind.

Bei einer Änderung der Anzahl Angehörigen in einem Gremium ändert sich der noch zur Verfügung stehende Betrag proportional zur Änderung der Anzahl Angehöriger.

Spezifische Entschädigung

Entschädigungen für Tätigkeit im VSETH, welche nicht durch die pauschale Entschädigungen abgedeckt werden, müssen während des Budgetierungsprozesses beim SpEA beantragt werden. Dies betrifft zum Beispiel Helfer und Mitglieder von Kommissionen, Mitarbeiter des VSETH oder Delegierte von MR und FR. Als spezifische Entschädigung gelten auch Entschädigungen, welche keine Kosten verursachen und deshalb nicht in den pauschalen Entschädigungen abgedeckt werden, zum Beispiel gesponsorte Kleidung. Die spezifischen Entschädigungen müssen in die Budgetvorlage des FinA eingetragen werden und beinhalten mindestens die Anzahl betroffener Menschen, eine Beschreibung der geplanten Entschädigung und einen Betrag pro Person. Bei den letzten zwei Punkten soll unterschieden werden zwischen Entschädigungen, welche in anderen Budgetposten versteckt sind und solchen, die eigenes Budget benötigen.

Verwendung von ordentlichen Entschädigungen

Ordentliche Entschädigungen müssen vor der Verwendung beim SpEA beantragt und genehmigt werden. Dabei reicht es aus, wenn zwei Mitglieder des SpEA Anträge im vereinfachten Verfahren genehmigen.

Bei Entschädigungen, welche sich mehrmals im Semester wiederholen (z.B. Sitzungsverpflegung) muss nur ein Antrag gestellt werden. Dabei soll die Häufigkeit der Wiederholung möglichst genau angegeben werden. Dies trifft sowohl für pauschale wie für spezifische Entschädigungen zu.

Ämterhäufung

Eine mehrfache Entschädigung bei Ämterhäufung ist erlaubt. Wenn eine Person in mehreren Gremien ist oder von mehreren spezifischen Entschädigungen betroffen ist, erhält sie für jedes Gremium die pauschale Entschädigung und jede spezifische Entschädigung separat. Ein besonderer Fall ist, wenn die spezifische Entschädigung eine Person betrifft, die auch eine pauschale Entschädigung in dem Gremium erhält (z.B. Vorstände gehen an das Helferessen). Der Betrag geht nicht von der pauschalen Entschädigung ab, sondern ist in der spezifischen Entschädigung enthalten.

Ausserordentliche Entschädigungen

Ausserordentliche Entschädigungen werden aus dem Entschädigungskostendeckel gesprochen.

Reglement über die Beiträge des VSETH an die Fachvereine

- Art. 1**
Inhalt,
Grundlagen
- Dieses Reglement regelt die Verteilung der öffentlich-rechtlichen Pflichtbeiträge und der Mitgliederbeiträge (gemäss Statuten Art. 8) an die Fachvereine (gemäss Finanzreglement Art. 3). Diese dürfen von VSETH Mitgliedern keine weiteren Mitgliederbeiträge erheben (Statuten Art. 13).
- Art. 2**
Sachlage
- Das Rektorat führt für den VSETH das Inkasso der öffentlich-rechtlichen Pflichtbeiträge und der Mitgliederbeiträge durch. Diese werden dem VSETH zweimal jährlich überwiesen.
Der VSETH bezahlt ebenfalls zweimal pro Jahr die Fachvereinsbeiträge anhand der folgenden festen Formel aus (in der Regel im Juli und Januar). Dafür wird die Statistik vom Rektorat benötigt, aus welcher ersichtlich ist, wie viele Studierende pro Departement eingeschrieben sind, und wie viele davon VSETH-Mitglieder sind.
- Art. 3**
zu verteilende
Beiträge
- a) Für jeden Studierenden wird vom öffentlich-rechtlichen Pflichtbeitrag CHF 7.00 und für jedes Mitglied vom Mitgliederbeitrag CHF 7.00 an die Fachvereine verteilt. Für jeden Doktoranden und Nachdiplomstudierenden, der Mitglied des VSETH ist, wird CHF 15.00 an die Fachvereine verteilt
 - b) Die Beiträge von Doktorierenden, Hörern, Nachdiplomstudierenden, Mitgliedern von Kommissionen, Lehrlingen und Praktikanten verbleiben beim VSETH.
 - c) Die Beiträge von Studierenden, für welche kein Fachverein besteht, verbleiben beim VSETH.
 - d) Mitgliederbeiträge, die nachträglich beim AVES beglichen werden, verbleiben beim VSETH.
 - e) Die Fachvereine dürfen von Studierenden der ETH Zürich, die noch nicht VSETH-Mitglied sind, in Ausnahmefällen den Mitgliederbeitrag von CHF 10.00 erheben. Diese Summe verbleibt beim Fachverein, wenn sie im Vergleich zum Beitrag des VSETH an diesen Fachverein unbedeutend ausfällt. Ansonsten sind 30% davon an den VSETH zu überweisen.
- Art. 4**
Berechnung
- a) Von der Gesamtsumme gemäss 3.a) werden 25% zu gleichen Anteilen unter den Fachvereinen aufgeteilt. Dies soll einen Ausgleich zwischen den grossen und kleinen Fachvereinen schaffen.
 - b) Jeder Fachverein erhält pro Studierenden seiner Studiengänge und pro VSETH-Mitglied je CHF 5.25. Jeder Fachverein erhält pro Doktorand und Nachdiplomstudierendem mit VSETH-Mitgliedschaft CHF 11.50.
- Art. 5**
- Dieses Reglement wurde am 26. Oktober 2011 von der Mitgliederversammlung angepasst.

Immobilienfonds-Reglement

- Art. 1**
Inhalt, Grundlage
- Dieses Reglement regelt den Verwendungszweck und Nutzungsbestimmungen des Immobilien-Fonds (gemäss Finanzreglement Art. 17)
Der Immobilien-Fonds wurde mit Beschluss des MR vom 27. Oktober 2010 durch Umwidmung des StuZ2 Fonds geschaffen.
- Art. 2**
Zweck
- Der Immobilien-Fonds bezweckt mit seinem Inhalt Erweiterungen und Instandhaltung der Räumlichkeiten des VSETH zu finanzieren. Die Gelder können für Neubauten, Umbauten, den Innenausbau, Renovationen und Möbiliar im Bezug auf Räume für studentische Aktivitäten im Zentrum und auf dem Höggerberg verwendet werden.
- Art. 3**
Antrag auf
Verwendung
- a) Antragsberechtigt sind die Kommission für studentische Gebäude und Bauprojekte, der Fachvereinsrat und der VSETH-Vorstand.
 - b) Ein Antrag umfasst mindestens eine schriftliche Begründung und ein Budget.
 - c) Der Antrag wird an den VSETH-Vorstand und an den Fachvereinsrat gestellt und benötigt die Zustimmung beider Gremien.
 - d) Bewilligte Gelder verbleiben beim VSETH bis Rechnungen Externer zu begleichen sind.

Musikzimmerfonds-Reglement

1

- Art. 1** Dieses Reglement regelt die Nutzung des Musikzimmerfonds gem. Art. 21 des Fi-
Inhalt, Grundlage nanzreglements.
- Art. 2** ¹Der Musikzimmerfonds bezweckt die langfristige finanzielle Sicherstellung des Be-
Zweck triebs der Musikzimmer des VSETH an der ETH Zürich.
²Die Gelder aus dem Fonds können für die Totalrevision oder den Ersatz der Mu-
sikinstrumente sowie der notwendigen Technik für den Betrieb der Musikzimmer
verwendet werden.
- Art. 3** ¹Der Musikzimmerfonds wird jährlich mit dem jährlichen Wiederbeschaffungswert
Inhalt der Musikzimmer geäufnet, bis der maximale Neuwert der Musikinstrumente sowie
der notwendigen Technik für den Betrieb der Musikzimmer erreicht wird.
²Die jährliche Äufnung ist vom VSETH-Vorstand am ordentlichen Budget-Mitgliederrat
zu beantragen.
³Planbare Entnahmen aus dem Fonds sind im Budget zu budgetieren.
- Art. 4** a) Antragsberechtigt ist der VSETH-Vorstand
Antrag auf b) Ein Antrag umfasst mindestens eine schriftliche Begründung und ein Budget.
Verwendung c) Der Antrag wird an den VSETH-Vorstand gestellt und von diesem bewilligt.

¹Fassung gemäss Beschluss des VSETH-Mitgliederrates vom 18. November 2020, Traktandum 16, in Kraft seit 1. Januar 2021.

Rechtsfonds Reglement

- Art. 1** Inhalt, Grundlage
Dieses Reglement regelt die Nutzung des Rechtsfonds gem. Art. 17 des Finanzreglements.
- Art. 2** Zweck
Der Rechtsfonds dient der Wahrung der rechtlichen Interessen des Verbandes und seiner Organe. Er wurde vom Mitgliederrat mit dem Zweck geschaffen, dem VSETH-Vorstand zu ermöglichen, im Falle von unvorhergesehenen Rechtsstreitigkeiten, rasch zu reagieren. Darunter fallen insbesondere rechtliche Streitigkeiten aller Organe und Teile des VSETH gegenüber Dritten sowie die Wahrung rechtlicher Ansprüche des Verbandes gegenüber Amtsträgern und Privatpersonen.
- Art. 3** Inhalt
Der Rechtsfonds enthält in der Regel einen Betrag von CHF 50 000.00. Ist dies nicht der Fall, ist bei genügender Liquidität eine entsprechende Speisung vom VSETH-Vorstand am ordentlichen Budget-Mitgliederrat zu beantragen.
- Art. 4** Antrag auf Verwendung
a) Antragsberechtigt sind alle Organe und Teile des Verbandes.
b) Der Antrag wird an den VSETH-Vorstand gestellt und von diesem bewilligt.

ETH Store AG Fonds Reglement

- Art. 1**
Einleitung
- ¹Dieses Reglement regelt die Nutzung des ETH Store AG Fonds (ESAG Fonds) gemäss Art. 21 des Finanzreglements und ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
²Änderungen an diesem Reglement werden vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.
- Art. 2**
Zweck
- Der ETH Store AG Fonds bezweckt die Finanzierung der Investitionen im Rahmen des Businessplans der ETH Store AG (ESAG). Die Gelder können ausschliesslich für Beiträge an die ESAG eingesetzt werden.
- Art. 3**
Äufnung
- ¹Der ESAG Fonds wird im Jahr 2021 initial um CHF 50 000.00 geäufnet.
²Weitere Äufnungen werden über das Budget des VSETH getätigt.
- Art. 4**
Zuständigkeit
- ¹Der Vorstand ist zuständig für die Verwaltung des Fonds.
²Die Auszahlung von Beiträgen an die ESAG muss durch den Vorstand und den Fachvereinsrat genehmigt werden.
³Der Mitgliederrat ist zuständig für die endgültige Auflösung des Fonds, insbesondere bei Nichtverwendung.
- Art. 5**
Schlussbestimmungen
- ¹Dieses Reglement wurde am 18. November 2020 vom MR genehmigt.
²Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Reglement über die Buchführung der Kommissionen

1 Geltungsbereich

- Art. 1** ¹Dieses Reglement gilt für alle Kommissionen des VSETH und regelt Teile der Arbeit des Quästors und die Buchführung der Kommissionen.
- Art. 2** ²Der vom VSETH Vorstand gewählte Quästor nimmt die Auszahlungen vor, stellt den Eingang der Debitoren sicher, verwaltet die Mittel und führt die Buchhaltung.
- Art. 3** ³Die Rechnungsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember gleichen Jahres. Ausnahmen sind ausgeschlossen, da die Rechnung in die Gesamtrechnung des VSETH zu konsolidieren ist.

2 Grundsätze der Rechnungsführung

- Art. 4** ¹Es ist das System der doppelten Buchhaltung anzuwenden.
²Es ist auf folgenden Buchhaltungsprogrammen zu buchen:
- a) Auf einer Windowsplattform ist Banana zu verwenden
 - b) Auf einer Unix/Linux Umgebung ist GNUCash zu verwenden
 - c) Andere, äquivalente Programme dürfen mit der Genehmigung des VSETH-Vorstandes eingesetzt werden.
- ³Daraus zu erstellen sind mindestens ein Buchungsjournal mit entsprechendem Belegordner, Kontenblätter sämtlicher Buchungskonten, Bank- und Postkontoauszüge, einem Inventarverzeichnis und auf Jahresende bezogenen Listen bezüglich offener Debitoren, Kreditoren sowie transitorischer Aktiven und Passiven. Mehrwertsteuer und Verrechnungssteuer sind separat auszuweisen.
- ⁴Das vollständige Inventarverzeichnis besteht aus Anschaffungspreis, erfolgten Abschreibungen im Rechnungsjahr, kumulierten Abschreibungen und Bilanzrestwert. Inventarwerte unter 10'000.- sind im aktuellen Rechnungsjahr gänzlich abzuschreiben.
- ⁵Bilanz und Erfolgsrechnung
Jeder Bilanzposten mit einem Anteil von mehr als 5% an der Bilanzsumme ist einzeln aufzuführen. Jeder Posten der Erfolgsrechnung mit einem Anteil von mehr als 5% an der Summe der Erträge bzw. Aufwendungen ist einzeln aufzuführen.
- Art. 5** ...
- Art. 6** ⁶Für jeden einzelnen Geschäftsvorfall ist ein Beleg zu erstellen. Die Belege sind zu nummerieren und mit Buchungssatz zu versehen.

⁷Unaufgeschlüsselte Sammelbuchungen oder Verrechnungen dürfen nicht vorgenommen werden.

⁸Lieferscheine und ähnliche Dokumente sind aufzubewahren.

Art. 7 ⁹Buchhaltung und Belege sind von der Kommission nach der Rechnungsabnahme zehn Jahre in geeigneter Form aufzubewahren.

3 Pflichten des Quästors

Art. 8 ¹Massgebend sind die Statuten des VSETH und das Kommissionsreglement. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

²Der Quästor ist dem VSETH gegenüber für die ordnungsgemässe Rechnungsführung verantwortlich.

³Er hat bei der Abnahme der Rechnung durch den Quästor des VSETH anwesend zu sein und ist ihm zur Auskunft verpflichtet.

⁴Der Quästor arbeitet seinen Nachfolger ausreichend ein. Insbesondere ist er verantwortlich für die Übergabe aller Unterlagen.

⁵Quästoren, welche vorübergehend oder dauernd die ETH Zürich verlassen, haben die Buchhaltung an ihren Nachfolger zu übergeben. Dabei ist von beiden ein Dokument über die vollständige Übergabe zu unterzeichnen. Die Quästoren haben der GPK bzw. dem VSETH Quästor auch nach ihrem Weggang zur Verfügung zu stehen.

⁶Der Quästor ist verpflichtet, zu Beginn seiner Amtstätigkeit der Finanzkommission ein Dokument mit folgendem Inhalt zu unterschreiben:

- a) Kenntnisnahme dieses Reglements
- b) Kenntnisnahme des Spesenreglements des VSETH
- c) Kenntnisnahme des expliziten Verbotes, Löhne, Provisionen oder Pauschalentschädigungen auszubezahlen, sofern diese nicht vom VSETH-Vorstand bewilligt worden sind.

⁷Sofern die finanzielle Basis der jeweiligen Organisation gefährdet ist oder gefährdet sein könnte, ist umgehend der VSETH Quästor zu benachrichtigen. Eine solche Gefährdung besteht, falls die Differenz zwischen den vertraglich zugesicherten Ausgaben und den vertraglich zugesicherten Einnahmen die Rücklagen der jeweiligen Organisation bereits übersteigen.

4 Rechnungsrevision

Art. 9 ¹Die Jahresrechnung und die in Abschnitt 2 dieses Artikels aufgezählten Unterlagen sind dem VSETH Quästor bis zum 20. Februar jeden Jahres einzureichen.

²Werden die Unterlagen nicht bis dahin übergeben oder kommt der VSETH Quästor zum Schluss, dass diese nicht vollständig sind, so erlischt die Zeichnungsberechtigung des Präsidenten und Quästors sofort. Insbesondere dürfen keine Bezüge aus Konten & Kasse mehr erfolgen.

Beizulegen sind:

- a) in gedruckter Form die Buchhaltung gemäss Art.3 Abs. 3
- b) in elektronischer Form die Buchhaltungsdaten gemäss Art.4 Abs. 5
- c) ein zu begründender Antrag über die Gewinnverteilung bzw. Verlusttilgung;
- d) Die aktuellen Wohn- und Emailadressen sowie Telefonnummern des verantwortlichen Quästors und des verantwortlichen Präsidenten.

³Jegliche massgebliche Abweichungen vom Budget sind zu begründen.

⁴Bilanz und Erfolgsrechnung sind vom verantwortlichen Quästor und vom verantwortlichen Präsidenten zu unterzeichnen.

⁵Entstehen durch nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen Folgekosten, werden diese der Kommissionsrechnung belastet.

Art. 10

⁶Die Rechnungen der Kommissionen werden durch den VSETH Quästor geprüft.

⁷Der verantwortliche Quästor hat mit dem VSETH Quästor bei der Übergabe der Buchhaltung einen Termin für die Prüfung zu vereinbaren. Diese hat bis spätestens am 15. März zu erfolgen und dabei ist die Kasse der Kommission vorzuweisen.

⁸Für die Entlastung des Präsidenten und des Quästors ist der ordentliche MR des Sommersemesters zuständig.

5 Schlussbestimmungen

Art. 11

¹Dieses Reglement wurde am 9. April 2005 vom Vorstand des VSETH genehmigt, tritt per sofort in Kraft und gilt rückwirkend für die gesamte Buchführung des Jahres 2005.

Seite absichtlich frei.